

A N T I

K O R

R U P

T I O N

Das ABC der

Das ABC der Anti-Korruption

Das ABC der Antikorruption versteht sich nicht als juristisches Nachschlagewerk, sondern als laienverständliche Zusammenstellung ausgewählter Begriffe aus dem Bereich der Antikorruption. Die Broschüre ist ein Ratgeber, um allen die sich mit dem Bereich auseinandersetzen einen guten Einstieg in die Thematik der Korruptionsvermeidung zu bieten.

Grundlegend überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst, dürfen wir Ihnen die dritte Auflage des ABC's der Antikorruption präsentieren. Ein ganz besonderer Dank gebührt allen, die uns bei der Publikation mit ihrer Expertise und ihrem Fachwissen tatkräftig unterstützt haben, den Autoren und Autorinnen sowie den Revisoren und Revisorinnen. Die Namen finden Sie im Impressum.

Österreich liegt im CPI 2021 auf Rang 13 von insgesamt 180 erfassten Staaten. Die Antikorruptionsbestrebungen in unserem Land erreichen im internationalen Vergleich keinesfalls ein zufriedenstellendes Ergebnis. Wir stagnieren seit Jahren, der Abstand zu den zehn bestplatzierten Staaten wird immer größer, Österreich gehört aber wieder in die „Top-ten“, wie zuletzt im Jahr 2005.

Dieser Leitfaden soll als Baustein dienen, um dieses Ziel zu erreichen. Das ABC ist eine Pflichtlektüre für alle Zielgruppen, die sich mit dem Thema der Antikorruption beschäftigen.

Die dritte Auflage des ABC der Antikorruption ist auch in digitaler Form auf unserer neuen Website (www.ti-austria.at) für Sie zum Download verfügbar.

Mit dieser Broschüre setzt TI-Austria die Bestrebungen Antikorruption als wichtigen Bestandteil unserer Gesellschaft zu etablieren, fort. Dies schaffen wir nur mit Ihrer Hilfe! Ich darf Sie einladen, aktives Mitglied bei TI-Austria zu werden und Projekte aktiv mitzugestalten.

Prof. Eva Geiblinger
Vorstandsvorsitzende TI-Austria



Accountability	10
Amtsgeheimnis	10
Amtsgeschäft.....	10
Amtsmissbrauch	11
Amtsträger	11
Antikorruptionsbeauftragte.....	12
"Anti-Korruptionsfibel" – Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012.....	12
Anti-Korruptions-Management System.....	12
Asset Recovery	13
Audit.....	13



Bankgeheimnis	13
Beamtin und Beamter	14
Beschaffungswesen	14
Bestechung – Bestechlichkeit	14
Bestechungsgeld.....	15
Betrügerische Absprache	15
Bilanzstrafrecht.....	15
Briefkastenfirma	16

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)	17
Business Judgement Rule	17
Business Partner Screening.....	18



Certified Fraud Examiner (CFE)	18
Code of Conduct.....	18
Collective Action.....	19
Compliance	19
Compliance Management System (CMS)	19
Compliance Officer.....	20
Conflict of Interest.....	20
Conflict of Interest Statement (COI).....	20
Cooling-off-Phase	20
Corporate Governance.....	21
Corporate Governance Kodex, Österreichischer (ÖCGK).....	21
Corruption Perceptions Index (CPI).....	21



Dezentralisierte Korruption	22
-----------------------------------	----



Eigengeldwäsche	23
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	23

Ermessensmissbrauch/-fehler.....	24
Erpressung.....	24
Ethik	25



Financial Action Task Force (FATF)	25
Fraud Triangle	26



Geldwäsche	26
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens.....	27
Global Corruption Barometer (GCB).....	27
Good Governance	27
Grease-the-Wheel-Theorie	28
Großkorruption	28
Groupe d'États contre la corruption (GRECO)	28



Hinweisgeber/innensystem	29
--------------------------------	----



Informationsfreiheit.....	30
Insiderhandel	31
Integrität	31

Integritätspakt (IP).....	31
Interessenkonflikt.....	32
Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA).....	32
Interne Revision	33
Internes Kontrollsystem (IKS).....	33



Kartell	34
Kickback.....	34
Kleinkorruption.....	34
Klientelismus	35
KYC – „Know Your Customer“	35
Korruption	36
Korruptionsbekämpfungsbericht der Europäischen Kommission	36
Korruptionsprävention	37
Korruptionsstrafrecht.....	37
Kronzeugenregelung	37
Kuvertmedizin	38



Legalität – Legitimität	38
Lobbying	39
Lobbying- und Interessenvertretungsregister	39



Marktmanipulation 40



NaDiVeG – Nachhaltigkeits-
und Diversitätsverbesserungsgesetz 41
Nationale Anti-Korruptionsstrategie 42
Nepotismus 42



OECD Konvention gegen Bestechung
ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger 43
Öffentliche Unternehmen..... 43
Office européen de lutte anti-fraude (OLAF)..... 44
Open Government 44
Organisationsverschulden 44



Parteibuchwirtschaft 45
Parteienfinanzierung 46
Parteispenden 46
Pflichtwidrigkeit 47
Politically Exposed Person (PEP) 47
Postenschacher..... 48
Prinzipal-Agent-Theorie 48

Protektionismus 48



Risiko-Analyse 49



Scheingeschäft 50

Schmiergeld..... 50

Schwarze Kasse / Schwarzgeld..... 50

Selbstkontrahieren 50

Sponsoring..... 51

Steuerhinterziehung & Steuervermeidung 51

Stolen Asset Recovery Initiative (StAR)..... 52

Systemische/Strukturelle Korruption..... 52



Three Lines Modell 53

Tone from the Top / Tone from the Middle 53

Transparency International (TI) 54



UN Sustainable Development Goals (SDGs)..... 54

United Nations Convention against Corruption (UNCAC) 55

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)..... 55

Unparteilichkeit – Unbestechlichkeit..... 55

Untreue 56



Verbandsverantwortlichkeit 56

Verbotene Intervention 57

Vergabewesen/-recht 57

Verhaltenskodex 57

Veruntreuung 58

Vier-Augen-Prinzip 58

Vorteil 58

Vorteilsannahme – Vorteilszuwendung 58



Weisungsrat 59

Whistleblowing 59

White Collar Crime 60



Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung
von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) 60

Zentralisierte Korruption 61

Zero Tolerance Policy 61

Zwei-Klassen-Medizin 61

Abkürzungsverzeichnis 62



Accountability

Der Begriff definiert die Übernahme von Verantwortung für eigenes Handeln sowie die transparente Offenlegung der Ergebnisse und steht im engen Konnex mit Korruptionsbekämpfung. Accountability bezieht sich auch auf die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, welches von diesen Prinzipien geleitet werden soll. Dadurch wird gewährleistet, dass im besten Interesse des Staates gehandelt und dafür die entsprechende Verantwortung übernommen wird.

Amtsgeheimnis

Sämtliche Tatsachen, die Beamtinnen und Beamten sowie Organen öffentlicher Körperschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, fallen unter die in Österreich verfassungsrechtlich geschützte amtliche Verschwiegenheits-

pflicht, sofern die Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien liegt. **Art. 20 Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)** sieht vor, dass diese Informationen nur dann preisgegeben werden dürfen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt wird. Oft werden Auskünfte von öffentlichem Interesse unter Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht verweigert. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach **§ 310 Strafgesetzbuch (StGB)** mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

***Wichtig:** Seit vielen Jahren wird dieser weitreichende Schutz kritisiert, im Februar 2021 wurde nunmehr der Entwurf des Informationsfreiheitsgesetz in die parlamentarische Begutachtung geschickt. Mit diesem soll die Amtsverschwiegenheit weitgehend abgeschafft werden.*

vgl. Art. 20 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz und § 310 Strafgesetzbuch

Amtsgeschäft

Dies sind alle faktischen und rechtlichen Tätigkeiten von **Amtsträgerinnen und Amtsträgern**, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers bzw. Rechtsträgerin die-

nen. Also zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebes gehören und für die Erreichung der amtsspezifischen Vollziehungsziele sachbezogen relevant sind. Neben Rechtshandlungen, wie etwa dem Erlassen eines Bescheides, sind auch faktische Tätigkeiten (beispielsweise das Verfassen einer Entscheidung oder die Vornahme von Inspektionen) umfasst.

Amtsmissbrauch

Diesen begehen Beamtinnen und Beamte gem. **§ 302 StGB**, welche wissentlich die Befugnis missbrauchen, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese müssen zudem den Vorsatz haben andere zu schädigen.

Wichtig: Der Begriff der **Beamtin** bzw. des **Beamten** im strafrechtlichen Sinn ist in **§ 74 Abs. 1 Z. 4 StGB** definiert und darf nicht mit dem (teilweise überschneidenden) Begriff der **Amtsträgerin** bzw. des **Amtsträgers** verwechselt werden. **Amtsmissbrauch** kann auch durch Unterlassung einer Handlung begangen werden. Selbst bei Befolgung einer Weisung von Vorgesetzten kann **Amtsmissbrauch** vorliegen, denn auch strafgesetzwidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden. **Amtsmissbrauch** wird mit einer **Freiheitsstrafe**

*von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht, der schwere Amtsmissbrauch gem. **§ 302 Abs. 2 StGB** mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.*

vgl. § 74 Abs. 1 Z. 4 und § 302 StGB

Amtsträger

Der Begriff wird in **§ 74 Abs. 1 Z. 4a StGB** definiert. Dieser umfasst sämtliche Personen, welche öffentliche Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung wahrnehmen. Der Anwendungsbereich umfasst inländische Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung (beispielsweise das Gemeindeamt, den Nationalrat, die Sozialversicherungsträger, Universitäten), staatsnahe Unternehmen (etwa die Austro Control) sowie internationale Organisationen und vergleichbare Institutionen anderer Staaten. Auch Unionsbeamtinnen und Unionsbeamte können gem. **§ 74 Abs. 1 Z. 4b StGB** unter den Begriff der **Amtsträgerin** bzw. des **Amtsträgers** fallen.

Wichtig: Die strafrechtlichen Delikte in **§§ 304-308 StGB** knüpfen an die Eigenschaft als **Amtsträgerin** bzw. **Amtsträger** an, darunter fallen beispielsweise **Bestechlichkeit** oder **Vorteilsannahme**.

vgl. § 74 Abs. 1 Z. 4a und § 74 Abs. 1 Z. 4b StGB und §§ 304-308 StGB

Anti-Korruptions-beauftragte

Diese werden zur Bekämpfung von **Korruption** in Dienststellen der Bundes- und Landesverwaltung bzw. auf kommunaler Ebene bestellt. In der Privatwirtschaft werden ihre Aufgabenbereiche oft von der **Compliance**-Abteilung eines Unternehmens betreut. Dazu gehören:

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;
- Beratung der Dienststellenleitung;
- Aufklärung der Beschäftigten;
- Mitwirkung bei der Fortbildung;
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;
- Mitwirkung bei der Information der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen;
- Unterrichtung der Dienststellenleitung bei Verdacht einer Korruptionsstraftat;
- Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

Anti-Korruptionsfibel: Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

Das Bundesministerium für Justiz hat eine Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 erarbeitet. In dieser werden die Grundbegriffe des Korruptionsstrafrechts anhand von Praxisbeispielen dargestellt und Antworten auf Auslegungsfragen vorgeschlagen. Inhaltlich beleuchtet die Fibel, die durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 erfolgten Erweiterungen der inländischen Gerichtsbarkeit und des Begriffs **Amtsträgerin** bzw. **Amtsträger** sowie die Änderungen in Bezug auf einzelne Tatbestände des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB).

Anti-Korruptions-Management-System

Die ISO Norm 37001 „Anti-Korruptions-Management System“ ist eine, von der Internationalen Organisation für Normung ISO (engl. International Organization for Standardization) entwickelte, Norm für die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Antikorruptions-Management Systems. Dieses System kann in ein übergeordnetes Management System integriert werden. Der ISO Standard

37301 für Compliance Management Systeme, der ISO Standard 37002 für Hinweisgeber Management Systeme und der ISO 37000 Guidance for the Governance of Organizations sind weitere ISO Standards in diesem Bereich.

Asset Recovery

Diese beschreibt den Prozess der Rückführung von Erlösen aus Korruptionsdelikten in das Herkunftsland. Diese Rückführung ist ein fundamentales Prinzip der UNCAC (Artikel 51-59). Auf dieser Grundlage wurde 2007 die Stolen Asset Recovery Initiative (StAR) gegründet, welche das führende Instrument der Internationalen Gemeinschaft zur Rückführung gestohlener Vermögenswerte ist.

vgl. Art. 51-59 United Nations Convention Against Corruption Chapter V - Asset recovery

Audit

Die unabhängige und objektive Überprüfung von Prozessen oder Vorgängen, um die Einhaltung von internen und externen Richtlinien und Anweisungen sicherzustellen sowie hierauf aufbauend Optimierungsvorschläge zu empfehlen, wird als Audit bezeichnet. Sie können sowohl intern von der Internen Revision als auch extern, beispielsweise von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, durchgeführt werden.



Bankgeheimnis

§ 38 Bankwesengesetz beinhaltet das Recht und die Pflicht eines Kreditinstituts, Auskünfte über Kundinnen und Kunden zu verweigern. Dieser Schutz steht in Österreich im Verfassungsrang und darf nur durch Gerichtsbeschluss z.B. in Strafverfahren wegen Steuerbetrug, **Geldwäsche**, **Korruption** etc. aufgehoben werden. Das Bankgeheimnis steht als korruptionsfördernd in der Kritik, da **Bestechungsgelder** leichter versteckt werden können. Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurde das Bankgeheimnis für Finanzverfahren gelockert, um besser gegen Steuerbetrug vorgehen zu können.

vgl. § 38 BWG

Beamtin und Beamter

Die zentrale Bestimmung des österreichischen Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Sektor ist der Amtsmissbrauch. Unmittelbare Täterin oder Täter kann nur eine **Beamtin** oder ein **Beamter** sein. Nach dem österreichischen Strafrecht ist eine **Beamtin** bzw. ein **Beamter** jede physische Person,

- die bestellt ist, im Namen bestimmter, gesetzlich normierter Rechtsträger und Rechtsträgerinnen (insbesondere Bund, Länder und Gemeinden) als deren Organ Rechtshandlungen vorzunehmen oder
- die sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.

Erfasst sind für österreichische Rechtsträgerinnen und Rechtsträger einschreitende **Beamtinnen** und **Beamte** (die nicht unbedingt österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger sein müssen). Ausländische **Beamtinnen** und **Beamte** können auf Grund des Gesetzes oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen bei einem Einsatz im Inland österreichischen gleichgestellt sein. Ein dienstrechtliches Ernennungs- oder Anstellungsverhältnis oder die Einbindung in die Organisationsstruktur der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers ist keine zwingende Voraussetzung für die Eigenschaft als **Beamtin** und **Beamter**. Maß-

geblich ist die Ausübung der betreffenden Funktion im Namen und mit Willen der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers.

vgl. § 74 Abs. 1 Z. 4 und § 302 StGB

Beschaffungswesen

Unter Beschaffung im betriebswirtschaftlichen Sinn versteht man den Einkauf von Waren und Dienstleistungen. Beschaffungsaufträge des Staates, die über eine bestimmte finanzielle Grenze hinausgehen, müssen im Rahmen eines streng festgelegten Verfahrens vergeben werden. Um die Korruptionsanfälligkeit in diesem Bereich zu reduzieren, existiert in Österreich etwa die Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Dies ermöglicht die Bündelung der öffentlichen Beschaffung für Bundesministerien, Länder, Städte und Gemeinden, aber auch ausgegliederte Unternehmen, Hochschulen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich.

Bestechung – Bestechlichkeit

Im österreichischen Strafrecht wird die Zuwendung an Amtsträgerinnen und Amtsträger oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts als Bestechung de-

finiert. Der Straftatbestand wird erfüllt, wenn sich die Person dafür einen Vorteil für sich oder Dritte fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Bestechlichkeit wiederum betrifft spiegelbildlich jene Amtsträgerinnen und Amtsträger oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter die sich bestechen lassen. Die Strafdrohung beträgt bis zu 10 Jahre.

Wichtig: Werden für pflichtgemäße Amtsgeschäfte Zuwendungen gegeben, spricht man von Vorteilszuwendung bzw. Vorteilsannahme.

vgl. §§ 304, 307 StGB

Bestechungsgeld

☛ siehe **Schmiergeld**

Betrügerische Absprache

Zu denken ist in diesem Zusammenhang – abgesehen von klassischen Betrugsfällen – insbesondere an wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Vergabeverfahren (§ 168b StGB). Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen. Die Absprache muss darauf abzielen, Auf-

traggeberinnen und Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

Generell werden geheime, unerlaubte Absprachen zwischen mehreren mit der Absicht, einen Vorteil zu Lasten von zumindest einer beteiligten Partei zu erlangen, als Kollusion bezeichnet. Kollusives Vorgehen liegt zahlreichen Korruptionssachverhalten zu Grunde. So werden beispielsweise bei **Kickback-Zahlungen** betrügerische Absprachen getroffen, um zum Nachteil der Vertretenen einen rechtswidrigen Vorteil zu generieren. Betrügerische Absprachen in einem wettbewerbsrechtlichen Zusammenhang können den Tatbestand der Marktmanipulation erfüllen.

vgl. § 168b StGB, § 304 ff StGB und §§ 154 und 164 Börsengesetz 2018 iVm Art 12 und 15 Marktmissbrauchsverordnung

Bilanzstrafrecht

Mit diesem wird darauf abgezielt, fehlerhafte Mitteilungen über bestimmte Umstände, die eine Gesellschaft betreffen, zu verhindern. Geschützt werden soll die richtige und vollständige Abbildung wirtschaftlicher Marktgegebenheiten, somit das Funktionieren des Marktes und auch das Rechtsgut des (Anlage-) Vermögens. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden die – bisher in einzelnen Materiengesetzen normierten – Bilanzstrafrechtsdelikte vereinheit-

licht und in **§§163a bis 163d StGB** zusammengefasst.

Wichtig: Strafbare ist die unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (die in **§ 163c StGB** genannt sind und insbesondere Kapitalgesellschaften umfassen) durch Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger oder die Erstattung von unvertretbaren Berichten von Prüferinnen und Prüfern dieser Verbände. **Gem. § 163a StGB** ist die unvertretbar falsche oder unvollständige Darstellung von bedeutsamen wesentlichen Informationen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffen oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage entscheidend sind, durch Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in bestimmten Darstellungsmedien oder Foren strafbar. Die falsche oder unvollständige Information hierüber muss geeignet sein, einen erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Mitglieder, Gläubigerinnen und Gläubiger oder für Anlegerinnen und Anleger herbeizuführen. Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die es Unterlassen einen Sonderbericht zu erstatten, der angesichts der drohenden Gefährdung der Liquidität des Verbandes gesetzlich geboten ist, sind ebenso zu bestrafen (**§ 163a Abs 2 StGB**).

Prüferinnen und Prüfer (insbesondere Abschluss-, Gründungs- und Sonderprüferinnen und Prüfer) machen sich

strafbar, wenn in ihrem Prüfbericht, einem Vortrag oder bei Auskunft in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung bzw. sonst einer Versammlung der Gesellschafter oder Mitglieder des Verbandes vorsätzlich in unvertretbarer Weise wesentliche Informationen falsch oder unvollständig dargestellt werden oder verschwiegen wird, dass der Jahres- oder Konzernabschluss, der Lage- oder Konzernlagebericht oder sonst der geprüfte Abschluss, Vertrag oder Bericht wesentliche Informationen in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt (**§ 163b StGB**).

Die einzelnen Möglichkeiten durch Richtigstellung tätige Reue zu üben sind in **§ 163d StGB** normiert.

vgl. § 163a ff StGB

Briefkastenfirma

Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, welches in einem Land registriert ist, dort jedoch keine oder nur geringfügige Geschäfte betreibt. Der Unternehmenssitz wird oftmals aus steuerrechtlichen Gründen eingerichtet. Meist existiert an der offiziellen Adresse lediglich ein Postfach, daher der Name Briefkastenfirma. Im Zusammenhang mit **Großkorruption** und **Geldwäsche** spielen derartige Briefkastenfirmen eine bedeutende Rolle, da mit ihrer Hilfe Einkünfte oder Vermögen aus korrupten Geschäften verschleiert werden können.

Die tatsächlichen Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben zumeist anonym.

Bundesamt zur Korruptions- prävention und Korruptions- bekämpfung (BAK)

Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist de lege organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt und bundesweit zuständig für

- die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption,
- die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA),
- die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Antikorruptionseinrichtungen. Korruption ist ein komplexes Phänomen und erfordert daher in der Bekämpfung einen einheitlichen Ansatz. Entsprechend dem gesetzlichen Grundauftrag folgt das BAK einem 4-Säulen-Modell:
- Prävention – umfasst unter ande-

rem die Analyse von Korruptionsphänomenen und die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen.

- Edukation – durch Informationsvermittlung, Aufklärung und Bildung von Problembewusstsein.
- Repression – im Sinne von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen.
- Kooperation – mit nationalen und internationalen Einrichtungen, die im Bereich Korruptionsprävention und -bekämpfung tätig sind sowie der Austausch von „Best Practices“.

Business Judgement Rule

Damit wird der Beurteilungsmaßstab für die Haftung von Managerinnen und Managern definiert. Flankierend zur strafrechtlichen Einschränkung des Untreue-Tatbestands auf unververtretbare Vertretungshandlungen wurde im Zuge der Strafrechtsreform 2015 die bislang schon von der Judikatur angewandte Business Judgement Rule im Aktiengesetz sowie im GmbH-Gesetz verankert. Ein Vorstandsmitglied, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer handelt im Einklang mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung, wenn die Person sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der

Gesellschaft zu handeln. Da eine ausreichend vorbereitete Entscheidung als nicht sorgfaltswidrig gesehen wird, werden riskante, aber der Business Judgment Rule entsprechende Entscheidungen dem Wirtschaftskriminal entzogen. Sofern sich Entscheidungen der Geschäftsleitung innerhalb der Business Judgment Rule bewegen, sind diese nicht unvertretbar und folglich auch nicht strafbar.

vgl. § 84 Abs. 1a AktG und § 25 Abs. 1a GmbHG

Business Partner Screening

Dieses bezeichnet die systematische und risikoorientierte Analyse von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, insbesondere hinsichtlich ihrer **Integrität** und Zuverlässigkeit. Der Überprüfung kommt insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartnern sowie im Rahmen von Mergers & Acquisitions für eine wirksame **Korruptionsprävention** zunehmend Bedeutung zu. Zu den Instrumenten des Business Partner Screenings zählen das Abgleichen von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern mit Sanktions- und Embargolisten, die Durchführung von Background Checks unter Nutzung spezieller Datenbanken, die Einholung und Bewertung von Informationen sowie die Durchführung einer Business Partner Due Diligence Prüfung.



Certified Fraud Examiner (CFE)

Dabei handelt es sich um eine weltweit anerkannte Ausbildung samt Zertifizierung für Expertinnen und Experten, die in den Bereichen Prävention, Aufdeckung und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität tätig sind. Die Zertifizierung erfolgt durch die Association of Certified Fraud Examiners (ACFE) und beinhaltet Themen wie betrügerische Finanztransaktionen, rechtliche Gesichtspunkte des Betruges, Ermittlungsmethoden, Betrugsprävention und Abschreckung.

Code of Conduct

☛ siehe **Verhaltenskodex**

Collective Action

Bedeutet das Verfolgen eines gemeinsamen Ziels durch ein Kollektiv. Dieses kann aus verschiedensten Gruppen zusammengesetzt sein (Regierungen, nicht-staatliche Organisationen, Unternehmen, zivile Personen, aber auch aus Unternehmen der gleichen Branche), die im gemeinsamen Handeln eine Stärke und eine schnellere Erreichung des angestrebten Ziels sehen. Im Antikorruptions-Kontext ist das gemeinsame Ziel, eine gesamtgesellschaftliche Antikorruptions-Kultur zu etablieren. Dazu werden Maßnahmen wie gemeinsame **Verhaltenskodizes**, Richtlinien, Regelwerke und Vereinbarungen (prinzipienbasiert bis rechtsverbindlich) erarbeitet. Diese sollen dabei helfen, den Weg zu einer korruptionsfreien Gesellschaft zu ebneten.

Compliance

Der Begriff stammt aus dem Englischen („to comply with“ bedeutet in Übereinstimmung mit etwas zu handeln) und stellt im juristischen Sinn auf rechtskonformes Handeln ab. Im engeren Sinn geht es um die Einhaltung von Gesetzen und internen Regeln, im weiteren Sinn auch um ethische Grundprinzipien. Prävention und Reaktion sind die zentralen Elemente eines **Compliance Management Systems** zur Vermeidung bzw. zur Früherkennung und Sanktionierung von Fehlverhalten.

Compliance Management System (CMS)

Dieses umfasst alle Grundsätze, Maßnahmen und Prozesse zur Absicherung der Rechtmäßigkeit seines Handelns, besonders zur Förderung von integrem Verhalten sowie zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlverhalten. Die genaue Zusammensetzung eines Compliance Management Systems ist von vielen Faktoren in Organisationen abhängig, wesentlich sind jedoch:

- Compliance Kultur
- **Tone from the Top** / Tone from the Middle
- Kommunikation
- Compliance Risk Assessment und Monitoring der risikoreduzierenden Maßnahmen
- Prävention z.B. durch Compliance-Richtlinien, Schulungen, Kontrollen in wichtigen Geschäftsprozessen, Business Partner Due Diligence und Förderung von Compliance durch Human Resource-Instrumente
- Reaktion in Form von Aufdecken und Sanktionierung von Fehlverhalten, Compliance **Audits**, Unterstützung von **Hinweisgeberinnen** und **Hinweisgebern**
- Kontinuierliche Verbesserung des CMS
- Compliance Organisation

Compliance Officer

Das Aufgabengebiet der Compliance Officer umfasst die Unterstützung des Managements bei der Implementierung, Überwachung und Weiterentwicklung des **Compliance Management Systems**. Was genau zu den Aufgaben gehört, hängt von Risikoprofil, Größe und Struktur des Unternehmens sowie von der Funktionsbeschreibung ab.

Conflict of Interest

☛ siehe **Interessenkonflikt**

Conflict of Interest Statement

Die Offenlegung von potenziellen Interessenkonflikten ist eine von vielen Maßnahmen, die im Management von Interessenkonflikten getroffen wird. Verpflichtungen dazu bestehen im Finanzmarktrecht, in der Forschung bis hin zu Gremien internationaler Organisationen. Insbesondere im Gesundheitswesen sind sie ein weltweiter Standard für Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geworden. Die Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Produktion und Publikation von medizinischem Wissen, wie z.B. bei der Gestaltung, Mitar-

beit und Veröffentlichung von Studien, wird von allen anerkannten Fachjournalen verlangt. Alle Autorinnen und Autoren einer Publikation müssen ihre **Interessenkonflikte** angeben. Der zweite Bereich ist die Mitwirkung in Entscheidungsgremien, wo die COI transparent gemacht werden sollten (z.B. Impfkommision). Der dritte wichtige Bereich ist die medizinische Fortbildung. Die Vortragenden, aber auch die Gestalterinnen und Gestalter der verpflichtenden kontinuierlichen Arzt-Prüfungen sollten ihre Interessenkonflikte darlegen.

Cooling-Off-Phase

Auch Cooling-down-Phase (deutsches Pendant: Abkühlungsphase) definiert, bezeichnet einen gewissen zeitlichen Rahmen nach Aufgabe eines Amtes in der Politik oder Verwaltung, in dem Betroffene keine berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung übernehmen dürfen, welche mit der bisherigen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Durch derartige Phasen soll verhindert werden, dass Kontakte sowie Wissen aus dem bisherigen Arbeitsbereich einer **Amtsträgerin** und eines **Amtsträgers** Eingang in die Privatwirtschaftsverwaltung finden und zum besonderen **Vorteil** eines Unternehmens oder einer Person genützt werden. Diese Gefahr besteht vor allem im Zusammenhang mit **Lobbying**. Die Einrichtung einer Cooling-off-Phase ist besonders im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung relevant, da

korruptionsgefährdete Konstellationen (etwa ein Naheverhältnis von ehemaligen **Amtsträgerinnen** und **Amtsträgern** und Unternehmen der Privatwirtschaft) dadurch vermieden werden können.

Corporate Governance

Sie ist der Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens und wird durch das Management und die jeweilige Gesetzeslage festgelegt. Corporate Governance beinhaltet die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensleitung und -überwachung und hilft, die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu sichern und nachhaltig seinen Wert zu steigern.

Corporate Governance Kodex, Österreichischer (ÖCGK)

Dieser wurde vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance mit dem Ziel entwickelt, ein den internationalen Standards entsprechendes Regelwerk für verantwortungsvolle und nachhaltige Führung und Leitung von Unternehmen in Österreich zu schaffen.

Besonderes Augenmerk wird auf eine klare Struktur und einfache Umsetzbarkeit in der Praxis gelegt. Der Kodex soll auch für kleinere, nicht börsennotierte Unternehmen geeignet sein, wenn auch sein Hauptaugenmerk auf börsennotierten Gesellschaften liegt. Unternehmen geben eine freiwillige Verpflichtungserklärung ab, die Voraussetzung für die Aufnahme in den Prime Market der Wiener Börse ist. In ihrem **Corporate Governance** Bericht müssen sie regelmäßig angeben, wie sie die Regeln des Corporate Governance Kodex umsetzen – diese sind in drei Kategorien eingeteilt:

- L-Regeln (Legal Requirements) sind zwingende Rechtsvorschriften
- C-Regeln (Comply or Explain) basieren auf internationalen Standards – die Nichtbefolgung muss vom Unternehmen gerechtfertigt werden.
- R-Regeln (Recommendations) sind unverbindliche Empfehlungen.

Corruption Perceptions Index (CPI)

Dabei handelt es sich um das bekannteste Instrument von **Transparency International**. Dieser wird seit 1995 jährlich veröffentlicht und hat dazu beigetragen, das öffentliche und politische Bewusstsein bezüglich **Korruption** auf

nationaler und internationaler Ebene zu steigern und die Problematik so auf die internationale Agenda zu setzen. Der CPI reiht mehr als 150 Länder nach dem Grad auf, in dem dort **Korruption** im öffentlichen Sektor wahrgenommen wird. Es ist ein zusammengesetzter Index, der sich auf verschiedene Umfragen und Untersuchungen stützt, die von mehreren unabhängigen Institutionen durchgeführt werden. Es werden Geschäftsleute sowie Länderanalysten befragt und Meinungsumfragen mit Staatsbürgern im In- und Ausland miteinbezogen. Der Index misst die Einschätzung der Verbreitung von **Korruption** im öffentlichen Sektor. Die Ergebnisse werden auf einer Skala von 0 bis 100 dargestellt, wobei 0 eine Wahrnehmung als „völlig korrupt“ und 100 als „völlig korruptionsfrei“ bedeutet.



Dezentralisierte Korruption

Damit wird ein System bezeichnet, in dem Beamtinnen und Beamte **Bestechungsgelder** annehmen und diese für sich beanspruchen, anstatt an die Spitze der Hierarchie weiterzuleiten. Weiters ist darunter auch ein System zu verstehen, in welchem die Spitze der Hierarchie einen Anteil an den Einkünften aus korrupten Geschäften für sich beansprucht. In beiden Fällen legen bestochene Personen die Höhe der **Bestechungsgelder** selbst fest.



Eigengeldwäsche

Handlungen, die die kriminelle oder rechtswidrige Herkunft bzw. Verwendung von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen verschleiern sollen – etwa durch falsche Angaben über Ursprung oder Eigentum, werden als Eigengeldwäsche definiert. Man bedient sich also nicht der Dienste eines „Geldwäschers“ bzw. einer „Geldwäscherin“, sondern versucht selbst, eine scheinbar legale Herkunft des unrechtmäßig angehäuften Vermögens vorzutäuschen, um sie dann wieder dem Wirtschaftskreislauf zuführen zu können.

Seit einer Strafrechtsnovelle im Jahr 2010 umfasst **§ 165 StGB** neben der herkömmlichen **Geldwäsche** auch die Eigengeldwäsche. Personen, welche Geld aus eigenen Straftaten „an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten oder einem Drit-

ten übertragen“ und dadurch waschen, begehen eine strafbare Verschleierungshandlung.

vgl. Art 18 und 130 B-VG sowie §§ 304 ff StGB

Entscheidungs- trägerinnen und Entscheidungsträger

Die Definition findet sich im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (MbVG). Ein Verband ist unter bestimmten Voraussetzungen für Straftaten verantwortlich, welche ihm zurechenbare Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger verüben. Es erfolgt in weiterer Folge die Verhängung einer Verbandsgeldbuße.

Entscheidungsträgerin und Entscheidungsträger ist demnach, wer

- Geschäftsführerin und Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokuristin und Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
- Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
- sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt.

Ermessens- missbrauch/-fehler

Nach dem in **Art 18 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** normierten Legalitätsprinzip, darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden. Aus **Art 130 Abs 3 B-VG** wird jedoch abgeleitet, dass in gewissen Fällen das Gesetz der Verwaltungsbehörde einen Ermessensspielraum einräumen kann. In diesem Fall muss aus dem Gesetz hervorgehen, inwieweit die Behörde zur Ermessensübung berechtigt ist. Liegt eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde außerhalb dieses Ermessens, handelt es sich um Ermessensmissbrauch oder einen Ermessensfehler (z.B. im Falle einer rein willkürlichen Entscheidung der Behörde).

Im Zusammenhang mit der Strafbarkeit von **Korruption** kommt der Frage, ob Ermessen gesetzmäßig ausgeübt wurde oder nicht, insbesondere mit Blick auf die Beurteilung der Pflichtwidrigkeit des Amtsgeschäfts, Bedeutung zu. Es gehört zu den Geboten pflichtgemäßer Amtsführung, sich bei der Besorgung von Amtsgeschäften ausschließlich von sachlichen Gründen leiten zu lassen. Es kann daher auch bei einer Ermessensentscheidung pflichtwidrig vorgegangen werden, und zwar nicht bloß durch Missbrauch, das heißt willkürlicher Gebrauch oder Überschreitung des Ermessensrahmens, sondern auch indem **Amts-trägerinnen** und **Amtsträgern** dem

gewährten oder in Aussicht gestellten Vermögensvorteil einen Einfluss auf die – wenngleich innerhalb des Ermessensrahmens getroffene – Entscheidung einräumen.

vgl. Art 18 und 130 B-VG sowie §§ 304 ff StGB

Erpressung

Dabei handelt es sich gemäß **§ 144 StGB** um die Nötigung einer Personen zu einer Handlung, durch welche diese oder eine andere am Vermögen geschädigt und die Täterin und der Täter oder Dritte bereichert werden. In Zusammenhang mit Korruption kommen insbesondere Sachverhalte in Frage, in denen – etwa durch die Arbeitsposition oder das Amt – anvertraute Macht missbraucht wird, um durch Zwang oder gefährliche Drohung sich selbst oder Dritte vorsätzlich zu bereichern. So könnten beispielsweise **Beamtinnen** und **Beamte** im Zuge einer willkürlichen lebensmittelpolizeilichen Überprüfung Geld von der Geschäftsleitung eines Restaurants fordern und, sollte diese den Forderungen nicht Folge leisten, weitere Überprüfungen androhen, die zum Verlust der Konzession führen könnten. In derartigen Fällen kommt eine Strafbarkeit sowohl wegen Erpressung als auch wegen Amtsmissbrauch in Frage.

vgl. § 144 StGB und § 302 StGB

Ethik

Der Begriff stammt aus dem Altgriechischen und bedeutet in etwa „sittliches Verständnis von Charakter oder Sinnesart“. Heute wird Ethik meist als Überbegriff der Kriterien für gutes oder schlechtes Handeln gebraucht. Ethik soll gemeinsame, „ethische“, Werte bewusst machen. Dazu gehört zumeist auch eine Ablehnung von Korruption.

Privatwirtschaftliche und öffentliche Institutionen und Organisationen haben in den letzten Jahren verstärkt Verhaltensrichtlinien und Kodizes zu ethischem Verhalten in der Wirtschaft entwickelt, die unter anderem gegen **Korruption** eingesetzt werden. Inhalt dieser Ethik-Kodizes bzw. **Codes of Conduct** sind u.a. Verhaltensanleitungen für **Amtsträgerinnen** und **Amtsträger** oder **Beamtinnen** und **Beamte**, um ihnen in bestimmten Situationen bei der Entscheidung für das richtige Verhalten zu helfen. Ethik-Kodizes geben Empfehlungen für moralische Graubereiche (z.B. rund um Einladungen und Geschenkkannahme) und sind daher ein wichtiges Instrument für die Korruptionsprävention.

Beispiele für Ethik-Kodizes in Österreich:

- **Verhaltenskodex** für den öffentlichen Dienst: „Die VerANTWORTUNG liegt bei mir. **Verhaltenskodex** zur Korruptionsprävention. (2020)“:
- Handbuch der Stadt Wien zur Korruptionsprävention: „Eine Frage der Ethik: Handbuch zur Korruptionsprävention.“



Financial Action Task Force (FATF)

Diese wurde 1989 gegründet und ist ein zwischenstaatliches Gremium, dessen Sekretariat bei der OECD in Paris angesiedelt ist. Die FATF legt internationale Standards zur Bekämpfung von **Geldwäsche**, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung fest und besteht aus 39 Mitgliedern. Auch wenn die FATF kein unmittelbar bindendes Recht erzeugen kann, sind ihre Empfehlungen von großer Bedeutung. Die FATF überprüft ihre Einhaltung bzw. Umsetzung im Rahmen von Länderprüfungen.

Fraud Triangle

Das sogenannte „dolose Dreieck“ (Fraud Triangle), entwickelt von Donald R. Cressey, zeigt, durch welche drei Hauptmotive und Rahmenbedingungen wirtschaftskriminelle Handlungen begünstigt werden:

1. Wahrgenommene Gelegenheit/
Möglichkeit: **Täterinnen** und **Täter** erkennen eine Schwachstelle im System, die es ermöglicht, die Tat zu begehen. Durch ein gutes **Compliance Management System** kann dem entgegengewirkt werden.
2. Anreiz/Druck/Motiv: Beweggründe, die zur Begehung einer dolosen Handlung verleiten, wie z.B. Gier, unrealistisch hohe Zielvorgaben oder übertriebenes Geltungsbedürfnis.
3. Innere Rechtfertigung/Einstellung: Überzeugung, dass Tat gerechtfertigt ist, nicht kriminell oder Teil einer Situation ist, und nicht beeinflusst werden kann.

Das Fraud Triangle wurde um die weitere Dimension „Potenziale/Fähigkeiten“ zum „dolosen Viereck“ (Fraud Diamond) erweitert. Diese umfasst die sechs Komponenten Position bzw. Funktion im Unternehmen, Intelligenz, Selbstbewusstsein bzw. Ego, Überredungskunst, erfolgreiches Lügen und Stressresistenz.



Geldwäsche

Bezeichnet tatsächliche oder geplante Handlungen, die das Ziel verfolgen, die kriminelle oder rechtswidrige Herkunft bzw. Verwendung von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen, etwa durch falsche Angaben über Ursprung oder Eigentum, zu verbergen oder zu verschleiern. Ziel ist, eine auf den ersten Blick legale Herkunft von unterschlagenen Vermögenswerten vorzutauschen, um sie wieder in den normalen Wirtschaftskreislauf bringen zu können. Geldwäsche ist aus der Finanzierungsstrategie von organisierter Kriminalität nicht wegzudenken. Gerade Erlöse aus Korruptionsdelikten, wie **Bestechungsgelder** oder **Kickback-Zahlungen**, sollen auf diesem Weg umdeklariert werden und sind in Ländern wie Österreich aufgrund des **Bankgeheimnisses** für Ermittler besonders schwer ausfindig zu machen.

vgl. § 165 StGB sowie Bestimmungen in StPO, RAO, BWG, GewO, VAG, GspG, BörseG, WAG, NO, WT-ARL

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens

Im Gegensatz zur strengen Regelung für **Amtsträgerinnen** und **Amtsträger**, wo sogar die Annahme von Geschenken für pflichtgemäßes Verhalten bzw. das **Anfütern** unter Strafe gestellt wird, ist Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr die Geschenkannahme „nur“ für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (und nicht schon für die pflichtgemäße, wie dies bei **Amtsträgerinnen** und **Amtsträgern** der Fall ist) verboten. Strafbar ist es zudem, für eine solche pflichtwidrige Handlung einen **Vorteil** zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

Bestechung: Spiegelbildlich zur verbotenen **Geschenkannahme** ist es verboten, Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung einen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

vgl. §§ 309 Abs. 1, 309 Abs. 2 StGB

Global Corruption Barometer (GCB)

Die weltweit größte Meinungsumfrage zum Thema Korruption bietet ein breites Spektrum an Daten über die Korruptionswahrnehmungen und -erfahrungen der Zivilbevölkerung. Es wurde ab 2003 zunächst jährlich erstellt und wird seit 2007 im Zwei-Jahres-Rhythmus veröffentlicht. Das GCB erhebt die direkten Ansichten von über 100.000 Menschen in 90 Ländern, deren Auswahl von Jahr zu Jahr leicht variiert. Erfragt wird unter anderem, welche persönlichen Erfahrungen die Befragten mit Bestechungszahlungen oder -forderungen gemacht haben, welche Institutionen am häufigsten **Schmiergeld** fordern, welche Institutionen die Bürgerinnen und Bürger als am meisten von **Korruption** betroffen ansehen und wie sie sowohl die künftige Entwicklung der **Korruption** als auch die **Antikorruptions**-Bemühungen ihrer Regierungen beurteilen.

Good Governance

Zu Deutsch „gute Regierungsführung“, bedeutet, dass das Steuerungs- und Regelungssystem eines Staats oder einer Gemeinde gut funktioniert. Das Handeln von Regierung und Verwaltung beruht auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Partizipation und Transparenz. Dies beinhaltet auch die Eindämmung der **Korruption** in allen Formen.

Grease-the-Wheel- Theorie

Nach dieser Theorie ist **Korruption** in der Lage, Missstände und Funktionsstörungen in der staatlichen Verwaltung auszugleichen. Demzufolge würden **Bestechungsgelder** einen Anreiz für die betroffenen **Beamten und Beamtinnen bieten**, effizienter zu arbeiten oder auch beschwerliche Hürden in der Bürokratie zu umgehen. Nach dieser Theorie, welche vor allem in den 1960er Jahren vertreten wurde, sei **Korruption** ein vorübergehendes Phänomen aufstrebender Entwicklungsländer. Letztlich setzte sich in den 1980er Jahren die Ansicht durch, dass **Korruption** fast ausschließlich schädliche Folgen hat und eher als „Sand im Getriebe“ funktioniert.

Großkorruption

Auch **Grand Corruption** genannt, bezeichnet **Korruption**, die sich auf den höchsten Regierungsebenen abspielt. Anders als die im Alltag stattfindende **Kleinkorruption** findet Grand oder High-Level Corruption an der Schnittstelle zur politischen Entscheidungsfindung statt und übt unmittelbaren Einfluss auf diese aus. Dementsprechend wird der gesamte Gesetzgebungsprozess in Mitleidenschaft gezogen, der Staatsapparat wird von hohen Regierungsbeamtinnen und Regierungsbeamten oder Politikerinnen und Politikern missbraucht, um Vorteile

für sich oder Dritte zu erwirken. Grand Corruption beinhaltet beispielsweise:

- Einen von einer Proporz-Regierung beherrschten Staat, wo Ämter und Wohnungen nach Belieben und eigenem Ermessen an angehörige Parteimitglieder vergeben werden
- Intransparenz bei der **Parteienfinanzierung**
- Staatliche Aufsichtsbehörden, die ihren Kontroll-Pflichten nicht nachkommen
- **Korruption** in der EU/ in EU-Organen

Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO)

1996 wurde im Rahmen des Aktionsprogramms gegen **Korruption** der zukünftige Antikorruptionsrahmen des **Europarats** erarbeitet, welcher in weiterer Folge zur Gründung der Staatengruppe gegen **Korruption**, genannt GRECO („Groupe d'États contre la corruption“), am 01.05.1999 führte. Durch GRECO werden die 47 europäischen Mitgliedstaaten und die USA bei effektiver Korruptionsbekämpfung unterstützt. Wichtigster Aspekt ihrer Arbeit sind die gegenseitigen Evaluierungen der Mitglieder, welche Lücken und Fortschritte im Kampf gegen die **Korruption** aufzeigen. Als Überprüfungsgrundlage dienen die Übereinkom-

men und Empfehlungen des **Europarats**. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit Empfehlungen zur Verbesserung in Evaluierungsberichten veröffentlicht. In den folgenden Umsetzungsberichten wird die Umsetzung der Empfehlungen als „zufriedenstellend umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ oder „nicht umgesetzt“ bewertet. GRECO zählt zu den international wichtigsten und stärksten Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung von Antikorruptionsvorgaben. Österreich wurde nach der Ratifikation des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens am 01.12.2006 automatisch auch GRECO-Mitglied.



Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeber- system

Bereits die Existenz des Systems entfaltet eine Präventionswirkung und ist ein starkes Ausrufezeichen von **Compliance**-Maßnahmen. Dieses ermöglicht Personen, welche von einem möglichen oder tatsächlichen **Compliance**-Verstoß erfahren, Information im guten Glauben, oft auch anonym, an eine zentrale Stelle zu melden (**Whistleblowing**).

Die **Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft** betreibt seit 2013 erfolgreich ein anonymes Whistleblowing-System, welches 2015 in den Regelbetrieb übernommen wurde, da es sich in den ersten beiden Jahren bereits

bewährt hat und zu ersten Verurteilungen in Korruptionsfällen führte, die ohne **Whistleblowing** nicht oder erst viel später aufgedeckt worden wären.

Im Oktober 2019 hat die Europäische Union eine Richtlinie zum Schutz von Personen verabschiedet, die im beruflichen Zusammenhang Verstöße gegen geltendes EU-Recht melden. Der österreichische Gesetzgeber muss einen innerstaatlichen gesetzlichen Rahmen schaffen, der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor Repressalien schützt. Dieser Rechtsrahmen muss mindestens den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Unternehmen ab 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mit mehr als 10 Millionen Euro Jahresumsatz, Einrichtungen des öffentlichen Sektors, Behörden sowie Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen künftig sichere interne Meldekanäle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber bereitstellen.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben gemäß der EU-Whistleblowing-Richtlinie unterschiedliche Meldekanäle, um Meldungen abzugeben: intern innerhalb des Unternehmens, extern an eine Behörde (z.B. **WKStA**, Finanzmarktaufsicht und Bundeswettbewerbsbehörde) oder die mediale Offenlegung. Auch im öffentlichen Bereich müssen externe Meldekanäle bereitgestellt werden. Meldungen können sowohl mündlich als auch schriftlich abgegeben werden.



Informationsfreiheit

Aufgrund eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG auch „Freedom of Information Act“ FOIA) kommt jeder Person ein Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen zu, welcher nicht durch das Erfordernis eines rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses beschränkt ist. In der Praxis gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, insbesondere die Abwägung zwischen dem Schutz von **Amtsgeheimnissen** und der Informationsfreiheit. In Österreich gilt hier das Auskunftspflichtgesetz, das einen Anspruch auf Informationsfreiheit vorschreibt, diese aber durch das öffentliche Interesse am Schutz der Amtsverschwiegenheit einschränkt. Obwohl die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit sowie die Schaffung eines einklagbaren Rechts auf Informationsfreiheit im Regierungsprogramm für 2020 bis 2024 zu finden sind, wurden diese gesetzlich bis dato noch nicht umgesetzt.

Insiderhandel

Als Insiderinformationen gelten unternehmensrelevante, öffentlich nicht bekannte, Informationen, die geeignet sind, den Kurs eines Wertpapiers erheblich zu beeinflussen. Insiderhandel ist die missbräuchliche Verwendung von Insiderinformationen zum eigenen **Vorteil** oder zum **Vorteil** Dritter und laut Börsengesetz strafbar. Börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung von Insiderinformationen zu treffen.

Zur Stärkung der Marktintegrität und des Anlegervertrauens verschärfen die Marktmissbrauchsverordnung (MAR-VO 596/2014/EU) und die Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2014/57/EU) die Anforderungen an die Kapitalmarkt-**Compliance** und erhöhen den Strafraum drastisch. Die Marktmissbrauchsrichtlinie legt fest, dass zusätzlich zum Insider-Trading auch die schwere **Marktmanipulation** gerichtlich strafbar ist. Zusätzlich sind für juristische Personen Verwaltungshöchststrafen von bis zu 15 Mio. Euro oder 15% des Konzernjahresumsatzes und für natürliche Personen von bis zu 5 Mio. Euro vorgesehen. Die Ermittlungsbefugnisse der Behörde werden ausgeweitet. Die Behörde ist zur Veröffentlichung erlassener Entscheidungen verpflichtet.

Integrität

Der Begriff bezeichnet die Deckung der persönlichen Werte mit dem eigenen Handeln und ist somit eine ethische Forderung. Als integrier Mensch gilt jemand, dessen Wertesystem sich in seinem Verhalten widerspiegelt. Die Förderung von Integrität ist für die Korruptionsbekämpfung von großer Relevanz. Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk ist eine Initiative des **Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung** um den Integritätsgedanken in Österreich weiter zu stärken.

Integritätspakt (IP)

Dabei handelt es sich um ein Instrument, das von **Transparency International (TI)** in den 90er Jahren entwickelt wurde, um Regierungen, Kommunalverwaltungen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung der **Korruption** bei öffentlichen Beschaffungsverfahren zu helfen. IPs gelten normalerweise für Verträge, bei denen der eine Vertragspartei eine Zentral-, Provinz- oder Kommunalverwaltung oder ein **öffentliches Unternehmen** ist, die andere Vertragspartei ein privates Unternehmen, das an dem Erhalt eines Auftrages und an seiner Durchführung interessiert ist. Der IP als Instrument der **Korruptionsprävention** hat zwei zentrale Ziele:

- Er soll Wirtschaftsunternehmen ermöglichen, auf **Korruption** zu

verzichten, durch die Zusicherung, dass ihre Mitbewerber ebenfalls auf **Korruption** verzichten, und die für die jeweilige Entscheidung zuständigen **Amtsträgerinnen** und **Amtsträger** sich ebenfalls verpflichten, Korruption - einschließlich der Forderung von Bestechungszahlungen – zu verhindern und ein transparentes Verfahren durchzuführen.

- Er soll Regierungen und anderen Verwaltungen ermöglichen, die durch **Korruption** herbeigeführten hohen Schäden und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Interessenkonflikt

Kann als Spannungsfeld definiert werden, das z.B. zwischen beruflichen Verpflichtungen und persönlichen Interessen entstehen kann und die Erfüllung von, aus dem Beruf entstehenden Pflichten, beeinträchtigt. Interessenkonflikte treten in Situationen auf, in denen das professionelle Urteilsvermögen sowie das dem Beruf entsprechende objektive und unabhängige Handeln durch das persönliche Interesse z.B. an privater Bereicherung korrumpiert werden könnte. Das würde sich wiederum negativ auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten auswirken.

***Beispiel:** Vergibt eine im Beschaffungswesen angestellte Mitarbeiterin oder ein*

Mitarbeiter einen Auftrag nicht an die Bestbieter, sondern an eine eigene oder befreundete Firma, die den Auftrag so dann zu schlechteren Konditionen erfüllt, so wird durch den Interessenkonflikt zwischen beruflichen Pflichten und persönlichen Interessen das Unternehmen geschädigt. Schädigende Folgen von Interessenkonflikten treten in allen gegebenen Arbeitsbereichen auf, von der Privatwirtschaft über die öffentliche Verwaltung bis hin zum Gesundheitswesen.

Internationale Anti-Korruptionsakademie

Die Institution (Englisch: International Anti-Corruption Academy) wurde auf gemeinsame Initiative von **UNODC, OLAF**, der Republik Österreich sowie anderen Kooperationspartnern gegründet. Seit März 2011 ist sie im Status einer zwischenstaatlichen Organisation. Als internationales Kompetenzzentrum im globalen Kampf gegen **Korruption** verfolgt sie einen holistischen Ansatz: international, interdisziplinär, gesellschaftlich allumfassend, integrativ und nachhaltig. Die IACA verfügt über einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen (UN-Hauptversammlung und United Nations Economic and Social Council) sowie bei der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (**GRECO**).

Die Akademie ist eine akkreditierte Bildungs- und Forschungseinrichtung mit

dem Ziel, Antikorruptions-Expertinnen und Experten auszubilden sowie durch gezielte Forschungsaktivitäten praktisch anwendbare Lösungen und Best Practices im Kampf gegen **Korruption** aufzuzeigen. Neben dem Master in Anti-Corruption Studies (MACS), dem International Master in Anti-Corruption, Compliance and Collective Action (IMACC), der International Anti-Corruption Summer Academy (IACSA), maßgeschneiderten Trainingsprogrammen sowie akademischer Forschung bietet die Akademie eine wichtige globale Plattform für internationale Kooperation, Wissensaustausch und Dialog. Sitz der Akademie ist in Laxenburg (Österreich).

Interne Revision

Sie unterstützt Organisationen bei der Erreichung der Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche die Geschäftsprozesse verbessern sollen. Aufgaben der Internen Revision im Bereich der **Korruptionsprävention** und **-bekämpfung** sind die Durchführung von Compliance Audits (Audits von kritischen Geschäftsprozessen und -bereichen, **Audit** der **Compliance** Organisation) sowie von internen Untersu-

chungen (internal Investigations) zur Aufdeckung von Fehlverhalten.

Wichtig: Die österreichische Berufsvereinigung der Internen Revisorinnen und Revisoren Österreichs ist das Institut für Interne Revision (IIR).

Gesetzliche Vorschriften zur internen Revision in Österreich sind insbesondere auf Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften anwendbar. Zur Durchführung der internen Revision bei Kreditinstituten, Pensionskassen und Versicherungen hat die Finanzmarktaufsicht Mindeststandards als Orientierungshilfe veröffentlicht.

Internes Kontrollsystem

Dabei handelt es sich um ein Management-System zur Einhaltung von Gesetzen, zur Abwehr von Schäden, zur Erreichung höchstmöglicher Effektivität und Effizienz sowie zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit des Rechnungswesens und Reportings in einem Unternehmen. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von GmbHs oder Vorstände von AGs sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, ein IKS einzurichten.



Kartell

Gemäß Gesetzlicher Definition handelt es sich dabei um „Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“. Diese sind grundsätzlich verboten. Eine Schwierigkeit bei Kartellen ist die Abgrenzung zur generell zulässigen Bietergemeinschaft.

Wie bei anderen Formen der **Korruption** entsteht bei Kartellen der Allgemeinheit ein Schaden durch überhöhte Preise und ineffiziente Ressourcenallokation. In öffentlichen Vergabeverfahren führen Kartelle häufig illegale Preisabsprachen durch, wobei sie vorab einen internen Bestbieter festlegen - die anderen Kartellmitglieder geben nur überteuerte Scheinangebote ab.

vgl. § 1 Kartellgesetz (KartG)

Kickback

Diese sind eine Form der Bestechung und als solche strafbar. Als Kickback wird der Rückfluss von einem Teil eines gezahlten Betrags für ein Geschäft an einen der Beteiligten bei der Geschäftsanbahnung bezeichnet. Zahlende wissen davon üblicherweise nichts.

Beispiel: *Von einer Kickback-Abmachung spricht man, wenn z.B. eine Absprache zwischen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebenden Unternehmens und potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern getroffen wird, der zufolge der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer den Auftrag in jedem Fall erhalten, auch wenn er nicht das beste Angebot legt. Die spätere Rechnung an die beauftragende Stelle fällt um jenen Betrag höher aus, den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter als Kickback dafür kassiert, den Auftrag an seine Partnerin oder seinen Partner zu vergeben. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber zahlen also unwissentlich das zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Auftragnehmerin oder Auftragnehmer vereinbarte **Bestechungsgeld**.*

Kleinkorruption

Nennt man jene mancherorts alltägliche **Korruption** in der Verwaltung, die im Gegensatz zur **Großkorruption** an der Schnittstelle zwischen Beamtinnen und

Beamten und Bürgerinnen und Bürgern passiert, um etwa bürokratische Prozesse zu beschleunigen bzw. zu ermöglichen. Das englische Pendant ist „Petty Corruption“. Kleinkorruption dient der persönlichen Bereicherung derjenigen, die etwa **Bestechungsgelder** oder andere kleine Gefälligkeiten entgegennehmen. Auch wenn es bei der Kleinkorruption in der Regel um kleinere Beträge geht, trifft diese Form von **Korruption** die Bevölkerung direkt und in besonders kritischen Bereichen wie etwa dem Gesundheitssektor.

Klientelismus

Der Begriff kommt vom lateinischen „clientela“ und bedeutet „Gefolge“ oder „Schutzverwandtschaft“. Er bezeichnet ein wechselseitiges Verhältnis der Abhängigkeit zweier Akteurinnen und Akteure. Diese können Individuen oder Gruppen sein. Sie verfügen über ungleiche Positionen und Ressourcen und setzen diese ein, um sich gegenseitig Nutzen zu verschaffen. Klientel-Beziehungen fallen meist in einen rechtlichen Graubereich, bedeuten aber für alle, auch jene, die außerhalb des Klientel-Systems stehen, Ungleichheit und Abhängigkeit.

KYC – „Know Your Customer“

Das Prinzip dient der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Wirtschaftskriminalität, insbesondere auch der Korruption. Es beschreibt den Prozess, welcher der Überprüfung der Identität und des Backgrounds von Kundinnen und Kunden, sowohl von Neu- als auch von Bestandskundinnen und Kunden dient („Customer Due Diligence“). Dazu zählt die Feststellung der persönlichen Daten, bzw. der wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer von juristischen Personen, die Überprüfung der Vermögensverhältnisse, der Herkunft des Vermögens, sowie der persönlichen, geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Verbindungen von Kundinnen und Kunden mit dem Ziel, mögliche Compliance-Risiken in der Geschäftsbeziehung mit diesem frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abzulehnen, aber auch Veränderungen durch eine regelmäßige Aktualisierung der Informationen festzustellen.

Ein robustes „Know Your Customer“-Programm unterstützt Unternehmen dabei, nicht mit kriminellen Machenschaften der Kundinnen und Kunden in Verbindung zu geraten. Vor allem Unternehmen der Finanzbranche (wie zB Banken, Versicherungen, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, Spielbanken, Immobilienmaklerinnen

und Immobilienmakler) und andere regulierte Berufe (Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater) unterliegen besonderen – erhöhten – Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung. Bei Missachtung der Sorgfaltspflicht drohen beträchtliche Geldstrafen, Reputationsverluste oder sogar Haftstrafen und die Entziehung der Geschäftserlaubnis oder Berufsbefugnis. Bei Kundinnen und Kunden, die in Beziehung zu Politikerinnen und Politikern oder Behörden stehen (PEPs, „Politically Exposed Persons“) muss die „Client Due Diligence“ besonders gründlich durchgeführt werden. Die rechtliche Grundlage für die verpflichtende KYC-Prüfung in den Mitgliedstaaten der EU sind die 3. und 4. Geldwäsche-Richtlinie.

Korruption

Gemäß der Definition von **Transparency International** ist Korruption der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Ob **Bestechung** oder **Bestechlichkeit** im internationalen Geschäftsverkehr oder im eigenen Land, ob Käuflichkeit in der Politik oder der Versuch, durch **Schmiergelder** Vorteile zu erlangen – Korruption verursacht nicht nur materielle Schäden, sondern untergräbt auch das Fundament einer Gesellschaft.

Man spricht bei Korruption oft von einem unsichtbaren Phänomen, denn es gibt nur Täterinnen und Täter: Bestecherinnen bzw. Bestecher und Bestechene. An einer Aufdeckung haben beide Seiten kein Interesse und setzen alles daran, ihr Tun zu verschleiern. Deshalb ist der Schlüsselbegriff der Korruptionsbekämpfung Transparenz. Da das oft schwer identifizierbare, jedenfalls aber ahnungslose Opfer nicht Alarm schlagen kann, muss überall dort Öffentlichkeit oder Überprüfbarkeit hergestellt werden, wo die gegebenen Strukturen korruptes Verhalten erleichtern.

Korruptions- bekämpfungsbericht der Europäischen Kommission

Korruption Korruption ist von Land zu Land unterschiedlich stark ausgeprägt, betrifft aber alle EU-Mitgliedsstaaten. Ihre Bekämpfung wird daher von der EU als Teil ihrer Verantwortung zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards verstanden. 1997 wurde die Problematik erstmals supranational thematisiert. Jedoch konnte erst 2011 ein Maßnahmenpaket zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet werden, das einen eigenen Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung von Antikorruptionsbestrebungen in den Nationalstaa-

ten enthält. Ebenfalls im Rahmen dieses Maßnahmenpakets kündigte die Kommission die Erstellung eines Korruptionsbekämpfungsberichts an. Auf Grundlage dieses Berichts „sollen die Bemühungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich verfolgt und bewertet werden, um ein stärkeres politisches Engagement für eine wirksame Korruptionsbekämpfung zu erreichen“.

Korruptionsprävention

Ziel der Korruptionsprävention ist es, **Korruption** schon im Vorfeld zu verhindern und so einerseits die besonders aufwändige Verfolgung zu reduzieren, andererseits Schaden zu vermeiden. Präventionsmaßnahmen gehören dabei meist zu einem von zwei Teilbereichen: Verhaltensregeln und Kontrollmaßnahmen. Verhaltensregeln beinhalten Ethik- und **Verhaltenskodizes**, die sowohl verbindlich als auch unverbindlich sein können und vorhandene (Dienst-) Rechtsvorgaben erweitern. Die Kommunikation und Schulung der Verhaltensregeln sind ein wichtiger Bestandteil der Korruptionsprävention. Kontrollmaßnahmen beinhalten strukturelle Ansätze, deren Ziel es ist, neuralgische Punkte in Verwaltung und Wirtschaft zu entschärfen („Bad Apple“-Theorie). Dafür werden Systeme und Prozessvorgaben geschaffen, die etwa die Vergabe von Aufträgen regeln. In der Privatwirtschaft fällt

die Korruptionsprävention eines Unternehmens meist in die Zuständigkeit der **Compliance-Abteilung**. In Österreich ist mit dem **Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)** eine eigene Behörde etabliert, die sich mit Korruptionsprävention in der Verwaltung befasst.

Korruptionsstrafrecht

Alle gerichtlichen Straftatbestände gegen **Bestechung** und **Geschenkannahme** im privaten und öffentlichen Bereich fallen unter den Begriff Korruptionsstrafrecht. Eine genaue Abgrenzung ist jedoch oft schwer, zum Beispiel im Bereich der Privatkorruption zum Tatbestand der **Untreue**.

Seit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 sind die Korruptionsstrafatbestände in einem eigenen Abschnitt des Strafgesetzbuches zusammengefasst.

vgl. §§ 304 – 309 StGB

Kronzeugenregelung

Bei diesem Mechanismus handelt es sich um die prozessrechtlichen Bestimmungen zum Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit

den zuständigen Behörden, z.B. der Staatsanwaltschaft oder Bundeswettbewerbsbehörde im Kartellrecht. Ziel der Kronzeugenregelung ist es, Straftaten aufzudecken und deren Beweisbarkeit zu erleichtern, indem die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung absehen kann, wenn der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Voraussetzung, dass diese Information die tatsächliche Aufklärung einer Straftat fördern muss, wurde in der Praxis vielfach als Unsicherheitsfaktor für potentielle Kronzeugen kritisiert.

Zur Anwendung der Kronzeugenregelung in der behördlichen Praxis wurde vom Bundesministerium für Justiz sowie der Bundeswettbewerbsbehörde jeweils ein Handbuch zu diesem Thema veröffentlicht.

vgl. §§ 209a, 209b StPO sowie §11b Wettbewerbsgesetz

Kuvertmedizin

Unter Kuvertmedizin versteht man gesonderte, von Patientinnen und Patienten privat zu entrichtende Zusatzzahlungen an medizinisches Personal, wodurch einer Empfängerinnen oder einem Empfänger, ihr oder ihm eigentlich unentgeltlich zustehende **Vorteile** wie schnellere oder bessere medizinische Leistungen verkauft werden sollen. Eine

Anbahnung kann sowohl seitens des medizinischen Personals als auch der Patientin oder des Patienten erfolgen.



Legalität – Legitimität

Soziologisch betrachtet umfasst das Phänomen der **Korruption** sowohl legale als auch illegale Handlungen. Auf der einen Seite gibt es Handlungen, welche tatsächlich illegal sind, jedoch als moralisch oder gesellschaftlich legitim erachtet werden („Kavaliersdelikte“). Auf der anderen Seite stehen dem Handlungen gegenüber, die rechtlich zulässig sind, jedoch als illegitim erachtet werden. Was nun als illegal angesehen und strafrechtlich inkriminiert wird, ist letztlich Ergebnis eines gesellschaftlichen Kommunika-

tionsprozesses. Beispielsweise war das sogenannte Anfüttern in Österreich lange Zeit nicht unter Strafe gestellt.

Lobbying

Die direkte oder indirekte Kommunikation mit **Amtsträgerinnen** und **Amtsträgern**, politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern oder Repräsentantinnen und Repräsentanten zum Zweck der Einflussnahme auf Entscheidungen, die durch eine oder im Namen einer Interessengruppe getätigt werden, wird als Lobbying bezeichnet. Als Lobbyistinnen und Lobbyisten gelten alle, die berufsmäßig oder ehrenamtlich, im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer wiederkehrend auf die Gesetzgebung im weiteren Sinne Einfluss ausüben oder versuchen auszuüben, und zu diesem Zweck Kontakte mit Parlamentsmitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Parteien, Regierungsmitgliedern sowie Mitgliedern der Ministerien und Verwaltungseinrichtungen suchen, herstellen und pflegen.

Wichtig: Lobbying ist keine Korruption, kann aber in diese abgleiten. Hier geht es um Fragen der Transparenz für die Öffentlichkeit. Der Grundgedanke der Interessenvertretung ist Mitbestimmung, Mitsprache und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen, die von gesellschaftlichen Entwicklungen und/oder politischen Entscheidungen betroffen sind. Aber

Interessenvertretung muss hinreichend offen und transparent stattfinden, damit die Interessen der Schwachen genauso gehört werden können wie die der Mächtigen. Die Chance der Bürgerinnen und Bürger, ihre Interessen im politischen Prozess berücksichtigt zu sehen, darf weder direkt noch indirekt von ihren finanziellen Möglichkeiten abhängen.

Lobbying- und Interessenvertretungsregister

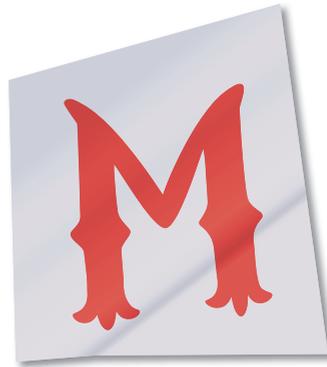
In das Lobbying- und Interessenvertretungsregister des Bundesministeriums für Justiz sind seit 01.01.2013

- Lobbying-Unternehmen und deren Aufgabenbereiche,
- Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen,
- Selbstverwaltungskörper und
- Interessenverbände

einzutragen. Das Register ist in wesentlichen Teilen öffentlich über die Website des Bundesministeriums für Justiz einsehbar. Rechtsgrundlage des Registers ist das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, welches Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bun-

des, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll, regelt. Lobbying-Unternehmen sind solche, zu deren Geschäftsgegenstand auch die Übernahme und die Erfüllung von Lobbying-Aufträgen zählt.

Als Lobbying-Auftrag ist jeder entgeltliche Vertrag bezüglich eines organisierten und strukturierten Kontakts mit Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zur Einflussnahme im Interesse einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers zu qualifizieren, selbst wenn er nicht auf Dauer angelegt ist. Die Eintragung im Register hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Im nur eingeschränkt zugänglichen Teil des Registers sind für jeden Lobbying-Auftrag auch Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie der vereinbarte Aufgabenbereich zu erfassen.



Marktmanipulation

Grundsätzlich wird zwischen zwei Formen der Marktmanipulation unterschieden:

- Als transaktionsbasierte Marktmanipulation werden Geschäfte bezeichnet, deren Ziel es ist, ein falsches oder irreführendes Signal für Angebot und Nachfrage von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien) zu geben. Wenn z.B. börsennotierte Unternehmen vereinbaren, die Aktien des jeweils anderen zu kaufen, um so den Kurs in die Höhe zu treiben, wird dem Markt eine Nachfrage vorgetäuscht, die eigentlich nicht besteht.
- Informationsbasierte Marktmanipulation liegt dann vor, wenn Informationen über die Medien verbreitet werden, die ein falsches oder irreführendes Signal für Angebot und Nachfrage von Finanzinstrumenten geben. So könnte z.B. die Geschäftsleitung eines

börsennotierten Unternehmens in den Medien den Verkauf einer wichtigen strategischen Beteiligung an einem anderen Unternehmen abstreiten, obwohl dieser bereits feststeht.

Die Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2014/57/EU) legt fest, dass zusätzlich zum **Insiderhandel** auch die schwere Marktmanipulation gerichtlich strafbar ist. Zusätzlich sind für juristische Personen Verwaltungshöchststrafen von bis zu 15 Mio. Euro oder 15% des Konzernjahresumsatzes und für natürliche Personen von bis zu 5 Mio. Euro vorgesehen.



NaDiVeG – Nachhaltigkeits- und Diversitäts- verbesserungsgesetz

Mit dem am 17. Jänner 2017 veröffentlichten Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (kurz: NaDiVeG) wurde die Richtlinie 2014/95/EU in das österreichische Recht umgesetzt.

Betroffen sind Unternehmen, bei denen an den Abschlussstichtagen kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Unternehmen ist ein „Unternehmen im öffentlichen Interesse“ im Sinne des **§ 189a Z. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB)**,
- hat in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- ist groß im Sinne des **§ 221 Abs. 3 UGB**.

Der Vorstand hat aufgrund des NaDiVeG zukünftig über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie über Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat diese Berichtslegung des Vorstandes zu prüfen und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

Nationale Anti-Korruptionsstrategie

Diese bildet den Rahmen für alle Maßnahmen, die zur Prävention und Bekämpfung von Korruption gesetzt werden. Sie wurde unter Federführung des Innenministeriums, im Besonderen des **Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)**, und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unter Einbindung aller relevanten Akteure aus öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft erarbeitet. In zehn vom BAK veranstalteten Gesprächsrunden mit Expertinnen und Experten waren diverse Korruptionspräventionsthemen erörtert worden. Letztere wurden in weiterer Folge zur Anti-Korruptionsstrategie verdichtet.

Im Zentrum der Strategie stehen das Bekenntnis zu Integrität, der Wille zur nationalen und internationalen Kooperation sowie die Förderung von Transparenz, vor allem in der öffentlichen Verwaltung,

sowie die Bewusstseinsbildung im öffentlichen und privaten Sektor.

Die Strategie umfasst die Integritätsförderung und Korruptionsprävention in allen Sektoren, von der öffentlichen Verwaltung bis hin zu Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Auf Basis dieser Strategie wird der Aktionsplan 2019-2020 mit konkreten Maßnahmen erstellt. Die Gliederung des Aktionsplans in die Teile „Prävention“ und „Strafverfolgung“ entspricht den Vorgaben der NAKS. Die sechs Unterkategorien des Teils „Prävention“ dienen der besseren Übersicht über das weitreichende Thema und zeigen Schwerpunktsetzungen auf, die alle zwei Jahre an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Nepotismus

Der Begriff kommt vom lateinischen „nepos“ und bedeutet „Neffe“ oder „Verwandter“. Synonym dafür ist der Begriff Vetterwirtschaft, der im deutschsprachigen Raum häufiger verwendet wird.

Voraussetzung für Nepotismus ist immer eine Verwandtschaft der Beteiligten, sprich Aufträge oder Stellen werden nicht aufgrund von Qualifikation oder Erfahrung, sondern nur aufgrund eines Verwandtschaftsgrades vergeben oder Familienmitglieder erhalten andere unrechtmäßige Vorteile. Fällt der Verwandtschaftsgrad weg, handelt es sich um Günstlings- oder Freunderlwirtschaft.



OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger

Die zurzeit 38 Mitgliedstaaten der "Organization for Economic Cooperation and Development" (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) stehen für ca. drei Viertel des Welthandels. Wichtigstes Produkt der OECD in Bezug auf **Korruption** ist das Übereinkommen über die Bekämpfung der **Bestechung** ausländischer **Amtsträgerinnen** und **Amtsträger** im internationalen Geschäftsverkehr (OECD Konvention), das seit dem 15.02.1999 in Kraft ist. Neben den OECD Mitgliedstaaten wurde das Übereinkommen von sechs weiteren Staaten (Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Peru, Russland und

Südafrika) unterzeichnet und ratifiziert. 2009 wurde die Konvention durch zwei Empfehlungen für ein Ende der steuerlichen Absetzbarkeit von **Bestechungsgeldern** und die Kooperation in strafrechtlich relevanten Steuerfragen ergänzt.

Die OECD prüft die gesetzliche Umsetzung der Konvention durch die einzelnen Mitgliedstaaten in drei Phasen, an deren Ende jeweils ausführliche Prüfberichte stehen. Österreich trat dem Übereinkommen 1998 bei, die Umsetzung wurde zuletzt 2021 evaluiert. **Transparency International** prüft als unabhängige Stelle im jährlich erscheinenden „OECD Progress Report“, wie aktiv die einzelnen Mitgliedstaaten die Konvention umsetzen.

Öffentliche Unternehmen

Dabei handelt es sich um Unternehmen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50% beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern betreibt. Organe und Bedienstete solcher öffentlichen Unternehmen sind als **Amtsträgerinnen** und **Amtsträger** zu qualifizieren. Im Zusammenhang mit Korruption

besteht die Gefahr, dass einer Politikerin oder einem Politiker die Zusage erteilt wird, nach seiner politischen Laufbahn einen angesehenen Posten in einem öffentlichen Unternehmen zu übernehmen, sollten gewisse Gefälligkeiten erfüllt werden.

vgl. Art 126b B-VG und § 74 StGB

Office européen de lutte anti-fraude (OLAF)

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ist ein Amt der Europäischen Kommission mit Sitz in Brüssel. Zu den Hauptaufgaben zählen die Bekämpfung von Betrug, **Korruption** und anderen Aktivitäten, die die Europäische Union finanziell schädigen. OLAF ist dem Europäischen Amt für Steuern, Zollunion, **Audit** und Betrugsbekämpfung zugeordnet und kooperiert aktiv mit nationalen **Anti-korruptions**-Behörden. In Österreich gilt das **BAK** als erste Anlaufstelle.

Open Government

Im September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Ziele nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals), die unter anderem auch eine erhebliche Reduktion von **Korruption**

und **Bestechung** in all ihren Formen sowie den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen vorsehen. Zur Erreichung dieser beiden Ziele hat das Leitungskomitee des **OGP** eine Erklärung über Open Government zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verfasst, die die Vertragsstaaten zu mehr Transparenz in öffentlichen Institutionen verpflichtet. Open Government ist der Überbegriff für eine Reihe von Ansätzen zur Förderung von Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung. Das Open Government Partnership (OGP) ist eine 2011 ins Leben gerufene multilaterale Initiative, deren Mitgliedstaaten sich dazu verpflichten, innerhalb der Regierung und anderen öffentlichen Institutionen Transparenz zu fördern und **Korruption** zu bekämpfen. Mittlerweile sind insgesamt 66 Länder dem OGP beigetreten, darunter allein 20 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Österreich ist bislang nicht Teil dieser Initiative.

Organisationsverschulden

Eine juristische Person kann naturgemäß nicht selbst handeln. Sie braucht dazu natürliche Personen, welche für sie tätig werden. Das sogenannte Organisationsverschulden bedeutet einen Schuldvorwurf an eine juristische Person, z.B. an ein Unternehmen. Ein Or-

ganisationsverschulden liegt nun vor, wenn Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger einer juristischen Person (z.B. eines Verbandes nach dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz**) ihre Aufsichts-, Kontroll- und Organisationspflichten verletzen und dadurch eine strafbare Handlung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der juristischen Person ermöglichen oder zumindest erleichtern. Durch die Existenz des Prinzips des Organisationsverschuldens wird verhindert, dass juristische Personen nicht zur Verantwortung gezogen werden, etwa wenn gezielt ungeeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden oder wenn ein Unternehmen derart aufgebaut wird, dass Kompetenzüberschneidungen auftreten und sich letztlich niemand verantwortlich fühlt.



Parteibuch- wirtschaft

Damit wird die Praxis bezeichnet, berufliche Positionen in der Verwaltung und in **öffentlichen Unternehmen** (etwa der Daseinsvorsorge) „de facto“ nur an Parteigängerinnen und Parteigänger der Partei, die die jeweilige Ressortspitze stellt, zu vergeben. In den ersten drei bis vier Jahrzehnten der Zweiten Republik erfasste die Parteibuchwirtschaft nahezu umfassend den gesamten öffentlichen Sektor, aber auch den Zugang zu günstigen Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen sowie Arbeitsplätzen in damals verstaatlichten Banken und Industrieunternehmen. Seit den 1980er Jahren ging die Bedeutung (auch wegen der sinkenden Bedeutung des Staates in der Wirtschaft oder im Wohnbau) allmählich zurück. Nach wie vor bilden damit verbundene berufliche Vorteile ein

wichtiges Motiv für die Mitgliedschaft in den traditionellen Parteien.

Parteibuchwirtschaft stellt in Österreich die am stärksten verbreitete Form der Patronage dar (neben weiterhin wichtigen persönlichen und familiären Beziehungen, der Mitgliedschaft in Studentenverbindungen etc.). Im Falle der Parteibuchwirtschaft bietet die Partei (Patron) den Klientinnen und Klienten (Parteimitglieder bzw. deklarierte Anhängerinnen und Anhänger) die beschriebenen Formen der Protektion im Austausch für politische Unterstützung (durch Mitgliedschaft, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen usw.).

Parteienfinanzierung

Parteien können bspw. durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Großspenden (z.B. von Unternehmen),
- Kleinstspenden (z.B. Crowdfunding)
- Unterstützungsleistungen von Interessenverbänden (Geld- und Naturalleistungen),
- „Parteisteuern“ (regelmäßige Zahlungen von Personen, die ihre berufliche Funktion nur über die Partei erlangten),
- Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit oder aus Unternehmensbeteiligungen,
- Kredite,
- staatliche Finanzierung auf direktem

oder indirektem (z.B. Finanzierung von Parlamentsfraktionen) Weg

- lebende Subventionen oder Sachleistungen

finanziert werden.

Viele dieser Finanzierungsformen sind aus korruptionsrechtlicher Sicht völlig unbedenklich. Vor allem die – im internationalen Vergleich – sehr hohe staatliche Parteienfinanzierung aus Steuergeldern wird von einem großen Teil der Bevölkerung kritisch betrachtet, insbesondere da es trotz Reformen im Parteiengesetz noch große Transparenz- und Kontrolllücken gibt, wie z.B. eine umfassende Prüfkompentenz des Rechnungshofes. Spenden von Interessenverbänden und Unternehmen werden in der Regel nicht ohne Motiv erteilt und es könnte eine Gegenleistung erwartet werden. Durch verschleierte Umwege über Sachspenden, Kostenübernahmen, parteinahe Vereine etc. können Beschränkungen bzw. Transparenzvorgaben umgangen werden.

Parteispenden

Das am 01.07.2012 in Kraft getretene Parteiengesetz 2012 brachte einige Verbesserungen im Hinblick auf die Transparenz der Parteienförderung. Den Parteien wird eine Rechenschaftspflicht über ihre Einnahmen und Ausgaben auferlegt. Parteispenden (einschließlich Sachspenden und Personalüberlassun-

gen) müssen darin offengelegt werden, sind aber grundsätzlich nicht verboten. Sie müssen jedoch seit Juli 2019 dem Rechnungshof unverzüglich gemeldet werden, wenn diese mehr als 2.537,50 Euro betragen (Valorisierung erfolgte am 1. Jänner 2020, davor 2.500 EUR). Der Rechnungshof veröffentlicht die Spende unter Nennung des Namens und der Höhe des Betrages. Die maximale Spendenhöhe pro politische Partei und Kalenderjahr beträgt 750.000 Euro. Pro natürlicher oder juristischer Person beträgt die jährliche Höchstgrenze 7.500 Euro.

Von den Regelungen betreffend Spenden sind nicht nur die Parteien, sondern auch die meisten parteinahen Organisationen, Wahlwerberinnen und Wahlwerber sowie gewählte Abgeordnete erfasst. In spezifischen Bereichen herrscht ein Spendenverbot – etwa für parlamentarische Klubs, öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige Einrichtungen, Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist oder für ausländischen Personen. Weiters sind Barspenden bzw. anonyme Spenden über 500 Euro verboten. Ebenfalls im Rechenschaftsbericht offenzulegen sind Sponsoring ab einem jährlichen Betrag von 12.000 Euro sowie Inserate, wenn sie im Einzelfall über 3.500 Euro liegen.

Pflichtwidrigkeit

Diese steht dann im Zusammenhang mit **Korruption**, wenn Personen es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, mit ihren Handlungen gegen Amts- und Dienstpflichten zu verstoßen, um einen Vorteil zu erlangen. Solche Pflichten können sich aus Gesetzen, Verordnungen, Erlässen aber auch durch Weisungen ergeben. Die genaue Abgrenzung, bis zu welchem Zeitpunkt ein **Amtsgeschäft** noch als pflichtgemäß gilt, ist in der Praxis oftmals schwierig. Als Grundsatz gilt, dass **Amtsgeschäfte**, die unter Einhaltung aller Vorschriften völlig unparteiisch und ausschließlich unter Heranziehung sachlicher Kriterien vorgenommen werden, pflichtgemäß sind. Auf der anderen Seite sind Entscheidungen, bei denen eine Befugnis missbraucht wird, bzw. Entscheidungen, bei denen ein Ermessensspielraum überschritten wird, auf jeden Fall pflichtwidrig.

Politically Exposed Person (PEP)

Der Begriff spielt insbesondere bei der Geldwäscheprävention eine wichtige Rolle. Politically Exposed Persons (PEP) sind Personen, die eine bedeutende öffentliche Funktion ausüben (z.B. Ministerinnen und Minister, hochrangige Beamtinnen und Beamte), sowie enge Familienangehörige und Personen, die diesem Personenkreis nahestehen (z.B.

Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner).

Postenschacher

Ziel ist eine Wunschkandidatin oder einem Wunschkandidaten eine bestimmte Position zu bringen. Mit dem Begriff wird die Vergabe von Positionen in der öffentlichen Verwaltung oder staatsnahen Betrieben anhand parteipolitischer Kriterien und der Beeinflussung von Auswahlverfahren und Entscheidungsprozessen im Interesse einer politischen Partei, beschrieben.

Prinzipal-Agent-Theorie

Nach diesem Modell beauftragt ein sogenannter Prinzipal eine Agentin oder einen Agenten mit einer Tätigkeit. Die Agentin oder der Agent besitzt in der Regel einen Wissensvorsprung, welchen sie oder er entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten des Prinzipals einsetzt. Sofern die Agentin oder der Agent einen Informationsvorsprung gegenüber dem Prinzipal sowie Entscheidungskompetenzen hat, besteht die Gefahr, dass das Ziel des Prinzipals nicht vollinhaltlich erreicht wird, da die Agentin oder der Agent den zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielraum für eigene Interessen einsetzt. Im Falle von **Korrupti-**

on kann der Staat als Prinzipal angesehen werden, welcher einer Beamtin oder einen Beamten als Agentin oder Agent einsetzt, um beispielsweise preiswertes Material zu beschaffen. Der Agent kann nun im Rahmen seines Handlungsspielraumes gegen **Bestechungsgeld** zu einem übersteuerten Preis einkaufen. Zur Verringerung der Prinzipal-Agent-Kosten können zahlreiche institutionelle Regelungen dienen: Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung, interne und externe Kontrollorgane etc.

Protektionismus

Im Kontext von **Korruption** ist Protektionismus als eine der Günstlingswirtschaft ähnliche Vorgangsweise der Bevorzugung bestimmter Personen gegenüber anderen zum persönlichen Vorteil zu sehen. Im öffentlichen Sektor liegt Protektion beispielsweise dann vor, wenn eine Person aufgrund ihres freundschaftlichen Verhältnisses zu einer **Amtsträgerin** oder einem **Amtsträger** bevorzugt behandelt wird. Protektionismus verzerrt das auf Unparteilichkeit ausgelegte Verhältnis zwischen Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten sowie von Bürgerinnen und Bürgern. Zudem wird dadurch ein besonders korruptionsanfälliges Verbindlichkeitsverhältnis geschaffen.



Risiko-Analyse

Das Risikomanagement ist eine Führungsaufgabe, im Rahmen derer die Risiken einer Organisation identifiziert, analysiert und später bewertet werden. Hierzu sind übergeordnete Ziele und Strategien für das Risikomanagement festzulegen. Im Einzelnen betrifft dies die Festlegung von Kriterien, nach denen die Risiken eingestuft und bewertet werden, die Methoden der Risikoermittlung, die Verantwortlichkeiten bei Risikoentscheidungen, die Bereitstellung von Ressourcen zur Risikoabwehr, die interne und externe Kommunikation über die identifizierten Risiken sowie die Qualifikation des Personals für das Risikomanagement. Risikomanagement wird als ein fortlaufender Prozess verstanden, in dem Planung, Umsetzung, Überwachung und Verbesserung kontinuierlich stattfinden.

Die Risiken der **Korruption** stellen sich für jedes Unternehmen und jede Or-

ganisation unterschiedlich dar, je nach Branche, Unternehmensgröße, Art der Aktivitäten und geografischer Präsenz. Innerbetrieblich sind der Vertrieb und der Einkauf besonders gefährdet. Aber auch in Unternehmensstellen, die starken Kontakt zu Genehmigungs- und Überwachungsbehörden haben, sowie in Teilen des Rechnungswesens können korrupte Handlungen auftreten. Außerbetrieblich sind Beziehungen zu Geschäftspartnern, Agentinnen und Agenten oder Beraterinnen und Beratern in die Risikoanalyse einzubeziehen. Systematisch und periodisch durchgeführt, hilft eine Risikoanalyse dem Unternehmen, bestehende **Compliance**-Risiken zu erkennen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung bzw. -vermeidung zu setzen.



Scheingeschäft

Ziel ist es, Geldflüsse zu legitimieren, z.B. mit Scheinrechnungen, die von Schein- oder Briefkastenfirmen ausgestellt werden. Ein derartiges Geschäft liegt dann vor, wenn eine Leistung nur auf dem Papier vorgetäuscht und verrechnet wird, aber nicht real stattgefunden hat. Dadurch soll die Steuerlast der Täterinnen und Täter gemindert oder Geldflüsse verschleiert werden.

Schmiergeld

Wird als Synonym für Bestechungsgeld verwendet. Die Herkunft des Begriffs lässt sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen und geht möglicherweise auf das Einsalben bzw. Einschmieren der Hände zurück. Eine andere Theorie bezieht sich auf das „Schmiergeld“ für Kutscher - eine Gebühr für die Schmie-

re der Wagenräder. Hiervon leiteten sich viele Redewendungen ab, z.B. "es läuft wie geschmiert".

Schwarze Kasse / Schwarzgeld

Sie werden mitunter angelegt, um Mittel für Straftaten, z.B. für Bestechung, zur Verfügung zu haben. „Schwarze Kassen“ dienen dazu, Firmengelder an der Buchhaltung vorbei pflichtwidrig zu verbergen, z.B. durch Verwahrung von Bargeld oder auf einem versteckten Konto. Umgekehrt werden oftmals auch aus strafbaren Handlungen lukrierte Gelder, sogenanntes „Schwarzgeld“, in „schwarze Kassen“ eingezahlt.

Selbstkontrahieren

Beispiel: Vorliegen kann ein solcher Fall typischerweise dann, wenn man in anderer Funktion (z.B. als Geschäftsführerin und Geschäftsführer einer Gesellschaft, als Ministerin und Minister) einen Vertrag zu eigenen Gunsten (z.B. mit der eigenen Beratungsfirma) schließt.

Solche Verträge bedeuten einen Interessenkonflikt, sind aber dennoch gültig, solange die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen nach der Natur

des Rechtsgeschäfts ausgeschlossen ist (z.B. beim Kauf von Waren zu einem marktüblichen Preis) oder wenn Vertreterinnen und Vertreter das Geschäft ausdrücklich genehmigen. Oft werden solche Interessenkonflikte aber nicht aufgezeigt und stellen ein Einfallstor für **Korruption** dar.

Sponsoring

Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen durch eine juristische oder natürliche Person (Sponsorin bzw. Sponsor), die neben der Förderung einer bestimmten Aktivität oder Einrichtung auch wirtschaftliche Interessen verfolgt. Der Sponsorin und dem Sponsor kommt es darauf an, einen Imagegewinn sowie Präsenz in der Öffentlichkeit (Kommunikations- und Werbeleistung) zu erlangen. Kennzeichen von Sponsoring ist immer ein Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei auf die Verhältnismäßigkeit zu achten ist. Folgekosten sollten grundsätzlich im Zuge eines Sponsorings nicht entstehen, und es darf nicht der Umgehung des **Verbots** der Vorteilsannahme dienen. Zur Wahrung der Objektivität ist in einigen Bereichen besondere Vorsicht geboten: bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Kernbereich der Hoheitsverwaltung, bei dauerhafter Überlassung von Personal, bei einer Finanzierung von nichtöffentlichen Veranstaltungen. Von Sponsoring sollte Abstand genommen werden, wenn der Anschein einer Be-

einflussung von Inhalten oder Entscheidungen bestehen könnte. Sponsoringmaßnahmen sind zur Vermeidung jedes Anscheins von Parteilichkeit transparent zu machen.

Steuerhinterziehung & Steuervermeidung

Steuerhinterziehung ist illegal und in Österreich als vorsätzliche und grob fahrlässige Abgabenverkürzung eine Straftat (vgl. **§§ 33 und 34 Finanzstrafgesetz**). Steuerstraftaten gelten nach den internationalen Anti-Geldwäschestandards als Vortaten zur Geldwäsche. In Österreich stellen seit 2011 bestimmte Formen der Abgabenhinterziehung, etwa betrügerischer Art, solche Vortaten dar.

Steuervermeidung ist legal, aber vielfach unfair gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Zum Teil nutzen multinationale Konzerne Steuerschlupflöcher und Spielräume zur Verlagerung von Gewinnen aus Ländern, in denen sie wirtschaftlich tätig sind, in andere Staaten, um so eine möglichst niedrige Besteuerung zu erreichen.

Bestehende Maßnahmen zur Erhöhung der Steuertransparenz und missbräuchlicher Steuervermeidung umfassen insbesondere den automatischen Informationsaustausch zwischen den

Steuerbehörden (z.B. zu Basisinformationen über Steuervorbescheide) und damit verbunden die Aufhebung des Bankgeheimnisses, den Zugang zu Wirtschaftlichen Eigentümer-Informationen und Berichte zu Steuerzahlungen multinationaler Konzerne. Zusätzlich zur Zuständigkeit der nationalen Finanzstrafbehörden und Staatsanwaltschaft im Rahmen des Finanzstrafverfahrens, soll die europäische Staatsanwaltschaft künftig transnationale Verstöße gegen das gemeinsame EU-Mehrwertsteuersystem mit einem Gesamtschaden von mindestens EUR 10.000.000 abdecken (vgl. **Art 2 Abs. 2, EU-Richtlinie 2017/1371**).

vgl. §§ 33 und 34 Finanzstrafgesetz

Stolen Asset Recovery Initiative (StAR)

Die Initiative ist eine Partnerschaft zwischen der Weltbank Gruppe und der **UNODC**. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, internationale Bemühungen dahingehend zu unterstützen, sichere Verwahrungsmöglichkeiten für Korruptionsgelder zu vernichten. StAR arbeitet mit Entwicklungsländern und Finanzzentren zusammen, um **Geldwäsche** zu verhindern und um eine systematische und zeitnahe Rückführung gestohlener Vermögenswerte zu erleichtern.

Systemische/ Strukturelle Korruption

Hierbei handelt es sich um Strukturen, welche etwa auf Günstlingswirtschaft beruhen. Systemische **Korruption** liegt dann vor, wenn informelle Netzwerke auf sämtlichen Ebenen des Staatsapparates, sowie auch in dessen wichtigsten Institutionen, eine große Rolle spielen. **Korruption** ist dann systemisch, wenn sie darüber hinaus regelmäßig vorkommt und man sich daher aufgrund ihrer Allgegenwärtigkeit fügt. Die entsprechenden Leistungen und Gegenleistungen wechseln sowohl vom öffentlichen in den privaten Sektor und von unteren in obere Ebenen, als auch umgekehrt.



Three Lines Modell

Das im Juni 2020 aktualisierte Drei-Linien-Modell hilft Strukturen und Prozesse zu identifizieren, um eine gute Unternehmensführung und ein Management von (Compliance-) Risiken bestmöglich zu unterstützen. Dieses unterstützt Organisationen, eine effiziente Überwachungsstruktur zur Sicherstellung von **Corporate Governance**, sowie eines starken Risikomanagements zu implementieren. **Compliance** ist der zweiten Linie zuzuordnen, die das operative Management als erste Linie überwacht und unterstützt. Erste, zweite und dritte Linie sind nicht als fixierte Organisationsfunktionen (Compliance, Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Qualitätsmanagement etc.) zu verstehen sondern als ein ineinandergreifendes System.

Tone from the Top / Tone from the Middle

Dieser bezeichnet das Verhalten und die glaubwürdige nachhaltige Kommunikation der Unternehmensleitung zur Verankerung von integrem, verantwortungsvollem und gesetzeskonformem Verhalten im Unternehmen. „Tone from the Top“ ist Ausdruck des Verantwortungsgefühls der Unternehmensleitung, ihrer Kompetenz und ihres Willens zur **Integrität**. Mit diesem steht und fällt der Erfolg eines jeden **Compliance-** bzw. Antikorruptions-Programms.

Die Botschaften der Unternehmensleitung müssen, um Glaubwürdigkeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erzeugen, authentisch, prägnant und unmissverständlich in der Zielrichtung sein. Vorbildfunktion und ein, den Unternehmenswerten entsprechendes, Verhalten der Unternehmensleitung muss vom Management vermittelt werden. Während die Unternehmensleitung für die Einrichtung und Weiterentwicklung des **Compliance Managements** insgesamt verantwortlich ist und den „Tone from the Top“ bestimmt, sind die Mitglieder des Mittelmanagements wesentliche Multiplikatoren für Compliance-Botschaften und unmittelbare Ansprechpersonen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im täglichen operativen Geschäft. Die Art und Weise, wie die Führungskraft ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die relevanten Regeln erklärt und sich als Ansprechpartnerin

und Ansprechpartner für Dilemmasituationen anbietet, prägt wesentlich den „Tone from the Middle“.

Transparency International (TI)

Von Prof. Dr. Peter Eigen und Gleichgesinnten aus Industrie- und Entwicklungsländern in London und Berlin gegründet, ist TI eine gemeinnützige und parteipolitisch unabhängige Bewegung, die weltweit gegen **Korruption** und für mehr Transparenz Stellung bezieht. TI ist mittlerweile die weltweit größte Nichtregierungsorganisation zur Bekämpfung von **Korruption**. Die Arbeit der National Chapter vor Ort wird vom Internationalen Sekretariat mit Sitz in Berlin unterstützt und koordiniert. Das Internationale Sekretariat von TI trägt die globale Arbeit der Organisation. National Chapter sind heute in rund 100 Ländern tätig und an der Strategie von TI auf internationaler Ebene beteiligt. Das österreichische Chapter von TI wurde 2005 gegründet. TI arbeitet mit vielen nationalen und internationalen Organisationen zusammen - einschließlich der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der OECD, der Weltbank, den Regionalen Entwicklungsbanken und der **Internationalen Handelskammer (ICC)** in Paris.



UN Sustainable Development Goals (SDGs)

Die sogenannten „Ziele nachhaltiger Entwicklung“ sind Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Die SDGs wurden in Anlehnung an den Entwicklungsprozess der Millennium-Entwicklungsziele (MDGs) entworfen und am 25.09.2015 verabschiedet. Sie traten am 01.01.2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft. Im Unterschied zu den MDGs, die insbesondere Entwicklungsländern gegolten haben, gelten die SDGs für alle Staaten. Im Ziel 16 (Goal 16 – Peace, Justice and Strong Institutions) ist auch das explizit festgehalten, Korruption und Bestechung in all ihren Formen nachhaltig zu reduzieren.

United Nations Convention against Corruption (UNCAC)

Die am 31.10.2003 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Konvention, ist das Resultat dreijähriger Verhandlungen, an denen **Transparency International** als einzige Nichtregierungsorganisation beteiligt war. Die UN-Konvention wurde am 09.12.2003 in Mexiko von 110 Staaten unterzeichnet, am 14.12.2005 trat diese in Kraft. Mittlerweile hat die große Mehrheit der G20-Länder die Konvention ratifiziert. Österreich hat die UNCAC 2003 unterzeichnet und 2006 ratifiziert. Die Konvention schafft ein weltweit anwendbares und umfassendes Regelungswerk gegen **Korruption**. Sie enthält Regelungen für den präventiv-organisatorischen und strafrechtlichen Bereich sowie Bestimmungen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, aufgliedert in vier Themenbereiche: Präventive Maßnahmen, Kriminalisierung und Strafverfolgung, Internationale Kooperation und **Asset Recovery**. Die **Konferenz der Vertragsstaaten** entwickelte einen Review Mechanism, welcher 2010-2015 mit dem ersten Review Cycle (Themen: Criminalization, International Cooperation) begann und 2016 den zweiten Zyklus (Themen: Prevention, Asset Recovery) startete.

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)

Die Aufgabe ist die Unterstützung von Mitgliedsstaaten der UN bei der Bekämpfung von **Korruption**, organisierter Kriminalität, Terrorismus, Drogenhandel sowie bei Kriminalitätsprävention und Strafrechtsreformen. 1997 gegründet, beschäftigt UNODC ungefähr 500 Mitarbeiter weltweit. Der Sitz von UNODC ist in Wien, darüber hinaus gibt es 20 Außendienstbüros sowie Verbindungsbüros in New York und Brüssel.

Unparteilichkeit – Unbestechlichkeit

Die selbstlose, uneigennützig, auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Amtsgeschäfte ist eine wesentliche Grundlage des öffentlichen Dienstes. Öffentlich Bedienstete haben daher die ihnen übertragenen Geschäfte unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteilich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen. Weiters haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Nur wer unbefangen ist, kann eine objektive und

unparteiliche Entscheidung treffen. Wer – obwohl befangen – Amtshandlungen z.B. für sich oder nahe Angehörige vornimmt, macht sich dienstrechtlich verantwortlich. Eine rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung zum Vorteil jener Person, gegenüber der Befangenheit vorliegt, kann strafrechtlich **Amtsmissbrauch** oder **Untreue** bedeuten. Da die **Vorteilsannahme** jedenfalls zum Anschein der Befangenheit führt und damit einem unbefangenen Handeln entgegensteht, zählt Unbestechlichkeit zu den unabdingbaren Voraussetzungen jeder geordneten Amtstätigkeit.

vgl. § 43 Beamtendienstrechtsgesetz

Untreue

Den mit 01.01.2016 geänderten Straftatbestand verwirklicht, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wesentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Dementsprechend missbraucht jemand seine Befugnis, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

vgl. § 153 StGB



Verbands- verantwortlichkeit

Ein Verband ist unter bestimmten Voraussetzungen für Straftaten verantwortlich, welche eine ihm zurechenbare Entscheidungsträgerin oder ein ihm zurechenbarer Entscheidungsträger sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verübt hat. In einem solchen Fall besteht eine Verantwortlichkeit des Verbandes neben der Verantwortlichkeit der natürlichen Person selbst. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) regelt, unter welchen Voraussetzungen Verbände für Straftaten verantwortlich sind und wie sie sanktioniert werden.

Für Straftaten einer Entscheidungsträgerin bzw. eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn die Entscheidungsträgerin oder der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Für Straftaten von Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern ist der Verband hingegen dann verantwortlich, wenn dieser den Sachverhalt rechtswidrig verwirklicht hat und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass die entscheidende Person sorgfaltswidrig handelte, insbesondere wenn organisatorische, technische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen wurden (**Organisationsverschulden**). In beiden Fällen ist der Verband verantwortlich, wenn die Tat zu Gunsten des Verbandes begangen wurde oder wenn durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband betreffen.

Verbotene Intervention

Wenn jemand für sich oder Dritte einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers nimmt, spricht man von verbotener Intervention. Die Profiteurin und der Profiteur einer Intervention muss also nicht notwendigerweise direkt Einfluss auf die Amtsträgerin oder den Amtsträger nehmen, um eine strafbare Handlung zu begehen – auch die Nutzung einer vermittelnden Person ist unzulässig.

vgl. § 308 StGB

Vergabewesen/ -recht

Bedeutet die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an den privaten Sektor, von der Beschaffung von Büromaterialien bis zum Auftrag für einen Gebäudebau. Die dafür gesetzlich festgelegten Vorschriften stellen das Vergaberecht dar. Das österreichische Vergaberecht gilt nicht nur für den Staat als Auftraggeberin oder Auftraggeber, sondern umfasst auch private Auftraggeberinnen und Auftraggeber, wenn diese im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen, z.B. beim Bau von Krankenhäusern oder Kindergärten durch private Betreiberinnen und Betreiber (Sektorauftraggeberinnen und Sektorauftraggeber), oder bei der Teilnahme an EU-geförderten Projekten, wenn in diesem Zusammenhang Aufträge an Dritte vergeben werden.

Verhaltenskodex

Der sogenannte **Code of Conduct** einer Organisation ist eine Sammlung von Verhaltensempfehlungen, die sich ein Unternehmen über die rechtlichen Rahmenbedingungen (die gegebenenfalls ebenfalls Erwähnung finden können) hinausgehend freiwillig auferlegt. Der Verhaltenskodex soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren, welches Verhal-

ten im Unternehmen in bestimmten, potentiell kritischen Situationen gewünscht bzw. gefordert wird, und bei der Umsetzung helfen.

Veruntreuung

Ist die Zueignung von anvertrautem Gut zur eigenen Bereicherung oder der Bereicherung Dritter. Im Zusammenhang mit Korruption ist der Straftatbestand der Veruntreuung meist dann relevant, wenn zugunsten Dritter für eine Gegenleistung veruntreut wird.

vgl. §133 StGB

Vier-Augen-Prinzip

Dieses besagt, dass bei wichtigen Entscheidungen mindestens zwei Personen in den Entscheidungsprozess involviert sein müssen, sprich es muss mindestens eine weitere Person (vier statt zwei Augen) als Kontrollinstanz den Vorgang überwachen. Es gilt als zentrales Element eines **internen Kontrollsystems**.

Vorteil

Der Begriff umfasst nicht nur Vermögenswerte, sondern auch immaterielle Zuwendungen. Um als solcher zu gelten, muss der Vorteil Empfängerinnen

und Empfänger besser stellen als zuvor. Leistungen, die im Rahmen von adäquaten Austauschverhältnissen (wie z.B. angemessene Bezahlung für Vortrags-tätigkeit) angeboten und entgegengenommen werden, fallen nicht unter den Begriff des Vorteils.

Vorteilsannahme – Vorteilszuwendung

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme betrifft die **Amtsträgerin** oder den **Amtsträger**, welche sich einen **Vorteil** versprechen oder gewähren lassen. Die Vorteilszuwendung beschreibt im österreichischen Strafrecht Zuwendungen an **Amtsträgerinnen und Amtsträger** für pflichtgemäße **Amtsgeschäfte**. Für beide Seiten gilt dieselbe Strafdrohung. Die Vorteilszuwendung für pflichtwidrige **Amtsgeschäfte** fällt unter den Straftatbestand der **Bestechung/Bestechlichkeit**.



Weisungsrat

Dieser ist organisatorisch an die Generalprokurator ange bunden und wird in Fällen der Befangenheit einer Bundesministerin oder eines Bundesministers, bei Verfahren gegen oberste Organe der Vollziehung oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in Verfahren, in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren erteilt werden soll sowie in Fällen mit außergewöhnlichem öffentlichem Interesse, in die Entscheidung einbezogen. Es gibt somit keine Weisungen der Justizministerin oder des Justizministers an die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung des Weisungsrats, dessen Mitglieder unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Die Sitzungen und Abstimmungen des Weisungsrats sind nicht öffentlich (vgl. **§ 29a, 29b Staatsanwaltschaftsgesetz**). Im jährlichen Weisungsbericht des Bundesministeriums für Justiz an das Parlament finden sich Fälle, bei denen den Äußerungen des Weisungsrats nicht Folge geleistet wurde.

vgl. § 29a, 29b Staatsanwaltschaftsgesetz

Whistleblowing

Bezeichnet die Meldung von Missständen oder strafbarem Fehlverhalten, die bislang verdeckt waren. Whistleblowerinnen und Whistleblower werden jene Personen genannt, die solche Missstände ans Tageslicht bringen. Diese versuchen im guten Glauben, das Problem zunächst intern zu melden, und somit dem Unternehmen oder der Institution zu helfen, weiteren Schaden zu vermeiden. Doch wenn dieser Weg keinen Erfolg zeigt oder sogar zu Repressionen gegen Whistleblowerinnen und Whistleblower führt, wählen diese oft den Weg an die Öffentlichkeit – was einen massiven Reputationsschaden und regelmäßig auch strafrechtliche Konsequenzen für das betroffene Unternehmen mit sich bringt. Die Abgabe einer Meldung erfolgt idealerweise über im Unternehmen angebotene Whistleblowing-Kanäle. Entscheidend ist, dass dieses System jederzeit zur Verfügung steht, idealerweise die Anonymität der Meldenden gewährleistet, die Bearbeitung der Meldung tatsächlich erfolgt und im Unternehmen klar kommuniziert wird, was mit einer solchen Hotline bezweckt wird (klare Abgrenzung zum „Denunziantentum“). Arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Parameter sind ebenfalls zu beachten. Damit Whistleblower zukünftig besser vor negativen Konsequenzen und Repressalien, wie beispielsweise einer Kündigung, Ver setzung oder Einschüchterung, geschützt

sind, ist am 16.12.2019 die EU-Wistleblowing-Richtlinie in Kraft getreten (siehe dazu **Hinweisgeberinnensystem und Hinweisgebersystem**).

White Collar Crime

Zum Kernbereich von „White Collar Crime“ bzw. des Wirtschaftsstrafrechts zählen Bilanzdelikte, Korruptionsdelikte, Abgaben- und Steuerdelikte, **Untreue**, Insolvenzdelikte, Betrug und Diebstahl geistigen Eigentums.



Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

Die Zuständigkeit umfasst abgesehen von Amts- und Korruptionsdelikten auch Wirtschafts- und Finanzdelikte ab einer Schadenssumme von 5 Millionen Euro. Die WKStA ist die Nachfolgebehörde der Korruptionsstaatsanwaltschaft, welche im Januar 2009 ihre Tätigkeit aufnahm, mit erweiterten Kompetenzen zur speziellen Bewältigung von überdurchschnittlich komplexen Verfahren. Eine Besonderheit dieser Staatsanwaltschaft sind die dort tätigen Experten aus dem Finanz-, Wirtschafts- und IT-Bereich. Sitz der WKStA ist Wien, seit 2015 gibt es

Außenstellen mit Standorten in Graz, Linz und Innsbruck.

Zentralisierte Korruption

Bezieht sich auf den Umfang des Einflusses der obersten Funktionsträger und Organe einer Organisation, einer Behörde oder auch eines Unternehmens. Bei der zentralisierten Korruption geben ebendiese den Umfang korrupter Tätigkeiten vor, sowie die ihnen zustehenden Teile. Die Erträge werden erst an die obersten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Organe geleitet, diese nehmen eine Verteilung unter den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Beamtinnen und Beamten vor.

Zero Tolerance Policy

Gemäß dieser lässt sich kriminelles Verhalten am effektivsten bekämpfen, indem man schon gegen kleine Delikte und Regelverstöße konsequent und ohne Ansehen der Person vorgeht. Ziel der „Zero Tolerance Policy“ ist es, der Kriminalität schon im frühestmöglichen Stadium zu begegnen, um deren Ausbreitung zu vermeiden.

Zwei-Klassen-Medizin

Unter dem Begriff versteht man die Ungleichbehandlung von Patientinnen und Patienten abhängig davon, ob diese eine private Zusatzversicherung haben, die über die von der Versicherung gedeckten Leistungen (z.B. Einzel- oder Doppel- statt Mehrbettzimmer) hinausgehen, so dass Privatpatientinnen und Privatpatienten z.B. auch bei Wartelisten für Operationen vorgereiht werden. Aufgrund von zahlreichen anderen möglichen Grundlagen für Ungleichbehandlungen im Gesundheitssystem, die über die erwähnte Versicherungskomponente hinausgehen, wird mittlerweile auch der Begriff Mehrklassen-Medizin genutzt. Beispiele hierfür sind etwa die Praxis, Ärztinnen und Ärzte in der Privatordination zu konsultieren und sich damit den Status als Privatpatientin und Privatpatient im Krankenhaus zu sichern, Interventionen von politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern oder **Kuvertmedizin**.

Abkürzungs- verzeichnis

AktG	Aktiengesetz	EACN	siehe European Partners Against Corruption / European contact-point network against corruption
BAK	siehe Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	EPAC	siehe European Partners Against Corruption / European contact-point network against corruption
BPI	siehe Bribe Payers Index	EU	Europäische Union
B-VG gesetz	Bundesverfassungsgesetz	FATF	siehe Financial Action Task Force
CFE	siehe Certified Fraud Examiner	FCPA	siehe Foreign Corrupt Practices Act
CMS	siehe Compliance Management System	GCB	siehe Global Corruption Barometer
COI	siehe Conflict of Interest	GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
CoSP	siehe Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	GRECO	siehe Groupe d'Etats contre la Corruption
CPI	siehe Corruption Perceptions Index	GRI	siehe Global Reporting Initiative
DFP	siehe Diplomfortbildungspunkte		

IACA	siehe Internationale Anti-Korruptions-akademie	StGB	Strafgesetzbuch
		StGB	Strafprozessordnung
ICC	siehe Internationale Handelskammer	StRK	siehe Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption
IP	siehe Integritätspakt	TI	siehe Transparency International
MAR	Market Abuse Regulation / Marktmissbrauchsverordnung	UGB	Unternehmensgesetzbuch
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz	UNCAC	siehe United Nations Convention Against Corruption
ÖCGK	siehe Corporate Governance Kodex, Österreichischer	UNODC	siehe United Nations Office on Drugs and Crime
OGP	siehe Open Government Partnership	UNTOC	siehe United Nations Convention against Transnational Organized Crime
OLAF	siehe Office européen de lutte anti-fraude	VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
PACI	siehe World Economic Forum – Partnering Against Corruption Initiative	WKStA	siehe Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
PEP	siehe Politically Exposed Person	ZivRK	siehe Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption
SDGs	siehe UN Sustainable Development Goals		
StAR	siehe Stolen Asset Recovery Initiative		

Transparency International Austria dankt allen, die an der Erstellung beteiligt waren, insbesondere den Autorinnen und Autoren sowie Revisorinnen und Revisoren der dritten Auflage 2022:

Cornelia BANERJI
Albert ESSENTHER
Iris FARMER
Andrej ILLETSCSKO
Pilar KOUKOL
Heidemarie PAULITSCH
Rudolf SCHWAB
Thomas TSCHIGGERL
Cornelia BANERJI
Eva GRAF
Luca MAK

Pilar MAYER-KOUKOL
Christina-Maria PICHLER
Alexander PICKER
Andrea PILECKY
Verena PREISL
Friedrich RÖDLER
Stefanie SWATEK
Angelika TRAUTMANN
Kristof WABL
Rene WENK

Für den Inhalt verantwortlich:

Eva GEIBLINGER, Vorstandsvorsitzende TI-Austria

Impressum:

Transparency International Austria
Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1/Top 13
1100 Wien
Tel: +43 1 960 760
Fax: +43 1 960 760 760

www.ti-austria.at
office@ti-austria.at

Überarbeitete 3. Auflage 2022
Grafik: EEP Werbeagentur GmbH
Druck: glanzlicht print producing GmbH
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

UNTERSTÜTZEN SIE TI-AUSTRIA

Transparency International Austria finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Als Sponsor und Mitglied von TI-Austria erhalten Sie regelmäßig Informationen zu unseren Projekten sowie Einladungen zu Veranstaltungen mit hochrangigen Persönlichkeiten.

Transparency International Austria ist Träger des Österreichischen Spendengütesiegels.



Werden Sie Mitglied von TI-Austria und stärken Sie die Koalition gegen Korruption mit Ihrer Spende!

Spendenkonto:
Transparency International Austria
IBAN: AT66 2011 1283 4772 4400
BIC/Swift: GIBAATWW

